

WGZ BANK AG
(Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland)

**Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Ausgabe von
kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen**

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Ausgabe von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom 14. April 2014 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des deutschen Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospekt-richtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen").

Bestimmte Angaben zu den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 26 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt .

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
Risikofaktoren	34
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin	34
I. Allgemeine Bankrisiken	34
II. Adressenausfallrisiko	35
III. Marktpreisrisiken	35
IV. Liquiditätsrisiken	35
V. Operationelle Risiken	36
VI. Strategische Risiken	36
VII. Risiken aus einer Veränderung des Ratings	36
VIII. Wettbewerbsrisiken	36
IX. Risiken aus einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes	36
X. Beteiligungsrisiken	37
XI. Reputationsrisiken	37
XII. Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen	37
XIII. Politische Risiken	38
XIV. Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken	38
B. Risikofaktoren betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	39
I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	39
1. Kündigung durch die Emittentin	39
2. Ermessensentscheidungen der Emittentin	39
3. Transaktionskosten und Provisionen	39
4. Kreditfinanzierung	39
II. Preis- und Marktrisiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	40
1. Fremdwährungsrisiko	40
2. Marktpreisrisiko	40
3. Handel in Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	40
4. Zusätzliche Risiken betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	41
III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	44
1. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung	44
2. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist	44
3. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung	45
4. Risiken in Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz	45
C. Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld	46
I. Risiken bei Anleihen im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz	46
II. Trendinformation zu den Risiken in Verbindung mit der Trennung des Eigenhandels Und anderer Hochrisikanter Handelsgeschäfte von den sonstigen Bankgeschäften	47
III. Trendinformationen hinsichtlich regulatorischer Herausforderungen Durch Basel III bzw. CRD IV und CRR	47

Allgemeine Informationen	49
A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin	49
B. Verantwortliche Personen	49
C. Informationen zu diesem Basisprospekt	49
D. Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	49
E. Veröffentlichung	50
F. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	50
WGZ BANK AG.....	51
A. Informationen über die WGZ BANK AG.....	51
Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen	52
A. Verkaufsbeschränkungen.....	52
I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.....	52
II. Vereinigte Staaten von Amerika	53
III. Vereinigtes Königreich.....	54
B. Steuerliche Behandlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.....	54
I. Bundesrepublik Deutschland.....	54
1. Steuerinländer.....	55
2. Steuerausländer.....	57
3. Erbschaft- und Schenkungsteuer	57
4. Andere Steuern.....	58
5. Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen	58
C. Zusätzliche Informationen	58
I. Prüfungsberichte.....	58
II. Sachverständige	58
III. Informationsquellen.....	58
IV. Informationen nach Emission	58
Allgemeine Beschreibung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	59
A. Anwendbares Recht	59
B. Form und Verwahrung.....	59
C. Währung	59
D. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen	59
E. Status	60
F. Methode der Preisfestsetzung.....	60
G. Kündigungsrechte	60
H. Kündigungsverfahren	61
I. Rückkauf.....	61
J. Verjährung	61
K. Rechtsgrundlage der Emission	61
L. Auszahlungsverfahren.....	61
M. Relevanter Referenzzinssatz	61
N. Börse, Sekundärmarktkurse und Börsenhandel	61
O. Platzierung.....	62
P. Verwendung des Emissionserlöses	62
Q. Berechnungsstelle, Zahlstelle, Verwahrstelle	62
R. Potenzielle Investoren	62
S. Informationen über die Referenzschuldner	62
T. Informationen von Seiten Dritter	62
U. Allgemeine Wertpapierinformationen über kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.....	63
I. Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses	63
II. Referenzschuldner	63
III. Rechtsnachfolger	65

IV.	Kreditereignisse	65
V.	Verzögerung von Zahlungen	66
VI.	ISDA Auktionsverfahren	67
VII.	Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	67
Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.....		68
A.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft")	68
I.	Verzinsung während der Laufzeit	68
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses.....	70
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen.....	70
IV.	Auszahlung bei Fälligkeit	70
V.	Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses.....	70
VI.	Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag.....	71
VII.	Auszahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin.....	71
B.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner (für die Transaktionstypen "westeuropäischer Staat" und "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten")	71
I.	Verzinsung während der Laufzeit	71
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses.....	73
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen.....	73
IV.	Auszahlung bei Fälligkeit	74
V.	Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses.....	74
VI.	Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag.....	74
VII.	Auszahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin.....	75
C.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft").....	75
I.	Verzinsung während der Laufzeit	75
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses.....	77
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen.....	77
IV.	Auszahlung bei Fälligkeit	77
V.	Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses.....	78
VI.	Teilweise Verzögerte Auszahlung.....	78
VII.	Auszahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin.....	78
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.....		79
A.	Allgemeine Emissionsbedingungen	80
I.	Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	80
B.	Besondere Emissionsbedingungen.....	88
I.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine [europäische] [nordamerikanische] Gesellschaft]	88
II.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen westeuropäischen Staat].....	107
III.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen europäischen Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten]	126
IV.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung].....	145
Muster der Endgültigen Bedingungen		166
	Einleitung.....	167
I.	Informationen zur Emission	168
	[1. Zeichnung, Ausgabepreis und Verkaufspreis	168
	[1. Erwerb, Ausgabepreis und Verkaufspreis	168
	2. Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	168

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making].....	169
4. Informationen [zu dem Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]	169
[5. Informationen zu dem Referenzzinssatz	169
[5.][6.] Informationen [zum Rating der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und] nach Emission.....	170
[6.][7.] Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen	170
[7.][8.] Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	170
II. Allgemeine Emissionsbedingungen	171
III. Besondere Emissionsbedingungen	174
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	175
Unterschriftenseite	176

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 14. April 2014 für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") und dem Registrierungsformular vom 22. April 2013 (das "Registrierungsformular") sowie gegebenenfalls etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt, dem Registrierungsformular und der Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>

A.2	<p>Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre</p> <p>Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.</p> <p>Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind</p> <p>Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.</p>	<p>Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.</p> <p>Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.</p> <p>Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.</p> <p>Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.</p>
-----	---	--

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	<p>Juristischer Name</p> <p>Kommerzieller Name</p>	<p>WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank</p> <p>„WGZ BANK“ oder „WGZ BANK – die Initiativbank“</p>
B.2	<p>Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft</p>	<p>Hauptsitz ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktiengesellschaft - die Emittentin unterliegt deutschem Recht - Gründung am 26. August 2005 in der Bundesrepublik Deutschland
B.4b	<p>Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</p>	<p>Bekannte Trends, die die Aussichten des Emittenten beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten (Euro-Krise). In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert. Besondere Herausforderungen sind hier vor allem das Trennbankengesetz sowie die erhöhten Eigenkapitalanforderungen durch Basel III bzw. CRD IV und CRR.</p>
B.5	<p>Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Tochtergesellschaften</p>	<p>Die WGZ BANK AG ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Der Konzern umfasst neben der WGZ BANK, die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster, die WGZ BANK Ireland plc, Dublin, die WGZ Immobilien + Treuhand GmbH, Münster, und sieben weitere Tochterunternehmen.</p>
B.9	<p>Gewinnprognosen oder -schätzungen</p>	<p>Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.</p>
B.10	<p>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</p>	<p>Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.</p>

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	WGZ BANK AG (Einzelabschluss)						
		Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der WGZ BANK AG per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR) entnommen.						
		Aktiva	2012	2011		Passiva	2012	2011
		Forderungen an Kredit-institute	21.082,50	21.931,1		Verbindlichkeiten gegenüber Kredit-instituten	26.274,9	27.392,7
		Forderungen an Kunden	8.347,40	8.387,2		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.550,60	4.933,8
		Handelsbestand	11.185,90	9.642,10		Verbriefte Verbindlichkeiten	8.317,60	7.736,8
		Anteile an verbundenen Unternehmen	789,10	806,0		Sonstige Verbindlichkeiten	137,80	415,7
						Eigenkapital	2.142,70	2.047,6
		Bilanz-summe	51.634,70	50.729,1		Bilanz-summe	51.634,7	50.729,1
		Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK AG (Einzelabschluss) per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR)						
Erfolgskomponenten		2012	2011					
Zinsaufwendungen		885,20	970,8					
Provisionsaufwendungen		79,0	76,1					
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		213,70	202,5					
Aufwendungen für Verlustübernahme		23,1	321,0					
Zinserträge		1.076,3	1.168,10					
Provisionserträge		181,9	165,6					
Nettoertrag des Handelsbestands		131,4	61,8					
Sonstige betriebliche Erträge		7,7	11,6					
Jahresüberschuss		132,5	50,1					

WGZ BANK-Konzern

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	2012	2011	Passiva	2012	2011
Forderungen an Kreditinstitute	24.321,7	24.439,7	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.155,6	37.143,8
Forderungen an Kunden	37.482,9	36.482,5	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20.127,6	19.935,7
Handelsbestand	9.960,2	8.518,8	Verbriefte Verbindlichkeiten	25.333,2	26.222,6
Anteile an verbundenen Unternehmen	21.968,9	22.129,2	Sonstige Verbindlichkeiten	6.592,2	5.764,1
			Eigenkapital	3.053,1	2.675,10
Bilanzsumme	96.082,1	93.945,3	Bilanzsumme	96.082,1	93.945,3

Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung WGZ BANK Konzernabschluss per 31. Dezember 2012 und 2011 (in Mio. EUR)

Erfolgskomponenten	2012	2011
Zinserträge	2.696,4	2.935,7
Zinsaufwendungen	2.210,2	2.503,8
Zinsüberschuss	486,2	431,9
Provisionserträge	162,9	161,0
Provisionsaufwendungen	103,9	97,5
Provisionsüberschuss	59,0	63,5
Handelsergebnis	272,2	-653,4
Verwaltungsaufwendungen	278,9	268,4
Konzernüberschuss (Vorjahr: -fehlbetrag)	374,7	-207,0

WGZ BANK-Konzern

Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind dem geprüften Jahresabschluss des WGZ BANK-Konzerns per 31. Dezember 2012 und dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht per 30. Juni 2013 (in Mio. EUR) entnommen.

Aktiva	30.06.2013	31.12.2012	Passiva	30.06.2013	31.12.2012
Forderungen an Kreditinstitute	24.073,5	24.321,7	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.506,6	38.155,6
Forderungen an Kunden	37.147,0	37.482,9	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	20.359,5	20.127,6
Handelsbestand	8.795,7	9.960,2	Verbriefte Verbindlichkeiten	25.652,8	25.333,2
Anteile an verbundenen Unternehmen	20.876,4	21.968,9	Sonstige Verbindlichkeiten	6.144,2	6.592,2
			Eigenkapital	3.231,9	3.053,1
Bilanzsumme	93.263,9	96.082,1	Bilanzsumme	93.263,9	96.082,1

Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung des ungeprüften Halbjahresabschlusses des WGZ BANK-Konzerns per 30. Juni 2013 (in Mio. EUR)		
Erfolgskomponenten	01.1.2013 -30.6.2013	1.1.2012 -30.6.2012
Zinserträge	1.277,2	1.367,9
Zinsaufwendungen	1.015,0	1.130,8
Zinsüberschuss	262,2	237,1
Provisionserträge	88,3	80,7
Provisionsaufwendungen	55,9	49,3
Provisionsüberschuss	32,4	31,4
Handelsergebnis	112,1	70,3
Verwaltungsaufwendungen	138,9	136,4
Konzernüberschuss	196,9	172,5

	<p>Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung</p>	<p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31.Dezember 2012) haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.</p>
--	---	---

	<p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (30. Juni 2013) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.</p>
--	--	--

B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant	Der Vorstand der WGZ BANK hat seine Mitgliedsbanken Ende Februar über eine anstehende Kapitalerhöhung im Volumen von rund EUR 300 Mio. informiert. Die Kapitalerhöhung ist vor allem eine Reaktion auf die veränderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Folge der Finanzkrise.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Tochtergesellschaften / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf, ist die Muttergesellschaft des WGZ BANK-Konzerns. Die WL BANK und die WGZ BANK haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat die WL BANK – in Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Die WGZ BANK ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. Dabei konzentriert sie sich auf drei Kunden-Zielgruppen: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbanken (Volksbanken und Raiffeisenbanken in der Regionalen FinanzGruppe), • Firmenkunden (mittelständische Unternehmen und gewerbliche Immobilienkunden) sowie • Kapitalmarktpartner (In- und Auslandsbanken, institutionelle Kunden, Großkunden einschließlich staatlicher Kapitalmarktadressen, Staaten und supranationale Organisationen).
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG, in die die Mitgliedsbanken als Kommanditisten ihre Anteile ganz überwiegend eingebracht haben, hält fast 90% der Aktien, jedoch übt innerhalb dieser Gesellschaft kein Kommanditist einen beherrschenden Einfluss aus, da das Stimmrecht auf eine Stimme je Kommanditist beschränkt ist. Der größte Aktionär, die Dortmunder Volksbank eG, hält direkt und indirekt (über die WGZ Beteiligungs GmbH & Co. KG) 4% der Anteile der WGZ BANK.

B.17	Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden.	Am 19. November 2013 hat die Ratingagentur Moody's eine Ratingüberprüfung vorgenommen. Das Rating wurde von der Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 7, 60322 Frankfurt am Main, verantwortet und die WGZ BANK wurde wie nachfolgend dargestellt bewertet. Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, hat ihren Sitz innerhalb der Europäischen Union. Die Ratingagentur hat einen Antrag auf Registrierung im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen gestellt. Die Registrierung, welche die Voraussetzung für eine Geschäftstätigkeit als Ratingagentur in der Europäischen Union ist, erfolgte am 31.	
		Rating der WGZ BANK	Moody's Deutschland GmbH
		Langfristige Verbindlichkeiten (Kategorien Aaa, Aa1-Aa3, A1-A3, Baa1-Baa3, Ba1-Ba3, B1-B3, Caa1-Caa3, Ca, C)	¹ A1
		Kurzfristige Verbindlichkeiten (Kategorien P-1, P-2, P-3, NP):	² P-1
		Finanzkraft (Kategorien A, B, C, D, E):	³ C-
Ausblick Tendenzen: positiv, negativ, stabil, noch unbestimmt):	⁴ negativ		

Abschnitt C – Wertpapiere⁵

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (die "kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar.</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beziehen sich auf ein oder mehrere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Referenzunternehmen/-Staaten und beteiligen den Anleihegläubiger an dem Bonitätsrisiko des oder der jeweiligen Referenzunternehmen/-Staaten, indem die Rückzahlung und/oder die Verzinsung an den Nichteintritt eines Kreditereignisses gekoppelt sind. Der Anleihegläubiger nimmt hierbei die Position des Sicherungsgebers und die Emittentin die Position des Sicherungsnehmers der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein. Die Begriffe Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer haben in diesem Zusammenhang die Bedeutung, dass der Sicherungsgeber das Bonitätsrisiko des jeweiligen Referenzunternehmens übernimmt und bei Realisierung dieses Risikos die in den Endgültigen Bedingungen vereinbarten Zahlungsansprüche gegen den Sicherungsnehmer verliert. Für die Übernahme des Bonitätsrisikos des jeweiligen Referenzunternehmens erhält der Anleihegläubiger als Kompensation den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zins.</p> <p>ISIN: ●</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	●

1-Langfristrating A1: „A“ geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.

2-Kurzfristrating P-1: Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

3-Finanzkraftrating: „C“ geratete Banken verfügen über eine ausreichend hohe eigene Finanzkraft. In der Regel handelt es sich um Institute mit einer zwar eher eingeschränkten, aber noch immer hochwertigen Geschäftsstruktur

4-Ausblick: bei der derzeitigen Momentaufnahme wird eher mit einer Verschlechterung des Ratings gerechnet

5-Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>Entfällt</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [•] (das "Clearing System") frei übertragbar.</p>	
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft")</p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. • % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p>	
		Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.
		[[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]⁶	[•%]⁶
		<p>Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p>	

⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins- satz]	[Maximalzins- satz]
[[•] [jeweils den [Zinszahlungs- tage einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁷	[[Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * •[zuzüglich] [abzüglich] •]]] ⁷	[[nicht anwendbar] [•]] ⁷	[[nicht anwendbar] [•]] ⁷
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p><i>Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der variable Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p>			
Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins- satz]	[Maximalzins- satz]
[[•] [jeweils den [Zinszahlungs- tage einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁷	[[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * •[zuzüglich] [abzüglich] •]]] ⁷	[[nicht anwendbar] [•]] ⁷	[[nicht anwendbar] [•]] ⁷
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p>			

⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag veröffentlicht, werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Auszahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] [innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Auszahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag ausgezahlt.</p> <p><u>Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Auszahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf</p>
--	--	---

		<p>Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Auszahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Auszahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und zu dem Vorzeitigen Beendigungsbetrag auszahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von mindestens • und höchstens • Tagen auf der Internetseite [•] mitzuteilen.</p> <p><u>[Auszahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [an dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [an einem der Vorzeitigen Auszahlungstage] zu dem Festgelegten Nennbetrag ordentlich kündigen. Die Kündigung muss den Anleihegläubigern spätestens [am •] [an dem jeweiligen Emittenten-kündigungstermin] auf der Internetseite [•] mitgeteilt werden.</p> <p>[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]</p> <table border="1" data-bbox="552 987 1449 1128"> <tr> <td data-bbox="552 987 997 1059">Emittentenkündigungstermin</td> <td data-bbox="997 987 1449 1059">Vorzeitiger Auszahlungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="552 1059 997 1128">[•]⁸</td> <td data-bbox="997 1059 1449 1128">[•]⁸</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p><i>Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner (für die Transaktionstypen "westeuropäischer Staat" und "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten")</i></p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p><i>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. • % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p><i>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</i></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p>	Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Auszahlungstag	[•] ⁸	[•] ⁸
Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Auszahlungstag					
[•] ⁸	[•] ⁸					

⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	
		[[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁹	[•%] ⁹	
		<p>Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p>		
		Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz] [Maximalzinssatz]
		[[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁹	[[Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]] ⁹	[[nicht anwendbar] [•]] ⁹ [[nicht anwendbar] [•]] ⁹
		<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p>Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</p> <p>Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der variable Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p>		

⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins- satz]	[Maximalzins- satz]
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹⁰	[[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * •[zuzüglich] [abzüglich] •]] ¹⁰	[[nicht anwendbar] [•]] ¹⁰	[[nicht anwendbar] [•]] ¹⁰
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(ii) (1) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag oder</p> <p>(2) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt, innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung</p> <p>veröffentlicht, werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Auszahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung oder</p> <p>(ii) [weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag] [innerhalb des</p>			

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Beobachtungszeitraums] eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] [innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag bzw. dieser Mitteilung] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag bzw. dieser Mitteilung erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Auszahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag ausgezahlt.</p> <p><u>Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(1) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag oder</p> <p>(2) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt, innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung,</p> <p>veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Auszahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung oder</p> <p>(ii) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Auszahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Auszahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und zu dem Vorzeitigen Beendigungsbetrag auszahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von mindestens • und höchstens • Tagen auf der Internetseite [•] mitzuteilen.</p>
--	--	---

		<p><u>Auszahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [an dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [an einem der Vorzeitigen Auszahlungstage] zu dem Festgelegten Nennbetrag ordentlich kündigen. Die Kündigung muss den Anleihegläubigern spätestens [am •] [an dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin] auf der Internetseite [•] mitgeteilt werden.</p> <p>[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]</p>
Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Auszahlungstag	
[•] ¹¹	[•] ¹¹	
<p>]]</p> <p><i>Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft")</i></p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p><i>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. • % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p><i>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</i></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p>		
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹¹	[•%] ¹¹	
<p><i>Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p>		

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹²	[[Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * •[zuzüglich] [abzüglich] •]]] ¹²	[[nicht anwendbar] [•]] ¹²	[[nicht anwendbar] [•]] ¹²
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p><i>Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich eine Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der variable Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p>			
Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹²	[[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * •[zuzüglich] [abzüglich] •]]] ¹²	[[nicht anwendbar] [•]] ¹²	[[nicht anwendbar] [•]] ¹²
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p>			

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag</p> <p>veröffentlicht, werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Auszahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignismitteilung,</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] [innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von diesem Antragstag betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von diesem Antragstag nicht betroffenen Referenzschuldner(s) erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag.</p> <p><u>Auszahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem vorgesehenen Fälligkeitstag (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem festgelegten Nennbetrag ausgezahlt.</p> <p><u>Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag</p>
--	--	--

		<p>veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung, den Reduzierten Kapitalbetrag an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag und den Restwert an dem Restwert-Auszahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Auszahlung des Gewichtungsbetrags des oder der von diesem Antragstag betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Auszahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Auszahlung des Gewichtungsbetrags in Bezug auf die nicht von diesem Antragstag betroffenen Referenzschuldner erfolgt an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.</p> <p><u>Auszahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen und zu dem Vorzeitigen Beendigungsbetrag auszahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von mindestens • und höchstens • Tagen auf der Internetseite [•] mitzuteilen.</p> <p><u>[Auszahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [an dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [an einem der Vorzeitigen Auszahlungstage] zu dem Festgelegten Nennbetrag ordentlich kündigen. Die Kündigung muss den Anleihegläubigern spätestens [am •] [an dem jeweiligen Emittentenkündigungstermin] auf der Internetseite [•] mitgeteilt werden.</p> <p>[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]</p> <table border="1" data-bbox="552 1440 1445 1581"> <tr> <td data-bbox="552 1440 999 1509">Emittentenkündigungstermin</td> <td data-bbox="999 1440 1445 1509">Vorzeitiger Auszahlungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="552 1509 999 1581">[•]¹³</td> <td data-bbox="999 1509 1445 1581">[•]¹³</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p><u>Beschränkungen der Rechte</u></p> <p>Auf zusätzliche außerordentliche Kündigungsrechte seitens der Emittentin wird verzichtet.</p>	Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Auszahlungstag	[•] ¹³	[•] ¹³
Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Auszahlungstag					
[•] ¹³	[•] ¹³					

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p><u>Anhang - Definitionen</u></p> <p>"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Kreditereignisses zu entscheiden.</p> <p>"Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum von dem [Ausgabetag einfügen] (einschließlich) bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich).</p> <p>"Besonderer Beendigungsgrund" liegt vor, wenn ein Rechtsnachfolger nicht [dem Transaktionstyp (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) des ursprünglichen Referenzschuldners [(wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert)]] [einem der beiden festgelegten Transaktionstypen (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert)] entspricht oder eine Gesetzesänderung eintritt.</p> <p>Endkurs ist der von ISDA in einer Auktion ermittelte und bekanntgegebene Kurs (der Auktions-Endkurs) [in Bezug auf das von einer Kreditereignis-Mitteilung betroffene Kreditereignis] oder, falls eine Auktion nicht stattgefunden hat, ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Marktwert einer Verbindlichkeit des [von einer Kreditereignis-Mitteilung betroffenen] Referenzschuldners.</p> <p>Festgelegter Nennbetrag" ist •.</p> <p>Finaler Bewertungstag" ist der •.</p> <p>[Gesamt-Reduzierungsbetrag ist die Summe der Gewichtungsbeträge aller Referenzschuldner, bezüglich derer die Emittentin nach Eintritt eines Kreditereignisses von der Zahlungspflicht frei wurde.]</p> <p>[Gewichtungsbetrag ist in Bezug auf einen Referenzschuldner das Produkt aus dem Festgelegten Nennbetrag und der Gewichtung (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) des Referenzschuldners.]</p> <p>ISDA ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation).</p> <p>Kreditereignis ist jedes der nachfolgenden Ereignisse[, jeweils gesondert für jeden Referenzschuldner [(und im Fall (iii) (Restrukturierung) nur für jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps europäische Gesellschaft)]]:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) [Insolvenz] [Nichtanerkennung/Moratorium], (ii) Nichtzahlung[, (iii) Restrukturierung] [, (iv) Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten]. <p>Kreditereignis-Mitteilung ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt eines Kreditereignisses innerhalb des Beobachtungszeitraums sowie das Datum des Eintritts genannt und die maßgeblichen Informationen über den Eintritt dieses Kreditereignisses angegeben werden.</p> <p>[Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt einer potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums sowie das Datum des Eintritts genannt und die maßgeblichen Informationen über den Eintritt dieser potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium angegeben werden.]</p> <p>[Reduzierter Kapitalbetrag ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Gesamt-Reduzierungsbetrags.]</p> <p>Restwert ist der [Festgelegte Nennbetrag] [Gewichtungsbetrag des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners] multipliziert mit dem Endkurs.</p>
--	--	--

		<p>Restwert-Auszahlungstag ist der 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA oder, falls eine Auktion nicht stattgefunden hat, der 5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag. Der Restwert-Auszahlungstag kann nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.</p> <p>Verzinsungsbeginn" ist •.</p> <p>[Vorzeitiger Auszahlungstag" ist der •.]</p> <p>"Vorzeitiger Beendigungsbetrag" ist der [Festgelegte Nennbetrag zuzüglich bis zu dem Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] [von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegte Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzüglich bis zu dem Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen].</p> <p>["Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]</p> <p>["Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich).]</p> <p>["Zinszahlungstag[e]" [ist] [sind] [jeweils] der • [, der •]¹⁴ [und der •] [, beginnend mit dem • und endend mit dem •].]</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Form und Inhalt der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Status</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Emittentin wird beantragen, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]</p> <p>[Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>Der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch das Ausfallrisiko [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner], d.h. das Risiko, dass [der] [ein] Referenzschuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, beeinflusst werden. Vergrößert sich das Ausfallrisiko [des Referenzschuldners] [eines Referenzschuldners], kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren). Verringert sich das Ausfallrisiko [des Referenzschuldners] [eines Referenzschuldners], kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen steigen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).</p>
C.16	Vorgesehener Fälligkeitstag	<p>"Vorgesehener Fälligkeitstag" ist der •.</p>

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

C.17	Abrechnungsverfahren	Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Ausgabepreises oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.						
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.						
C.19	Referenzpreis	Entfällt Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben keinen Referenzpreis.						
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] ["Referenzschuldner" ist • bzw. ein Rechtsnachfolger. "Transaktionstyp" ist ein[e] [europäische Gesellschaft] [nordamerikanische Gesellschaft] [westeuropäischer Staat] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten].]						
		[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben ist, bzw. der oder die Rechtsnachfolger (jeweils ein "Referenzschuldner").						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>"Referenzschuldner"</th> <th>"Transaktionstyp"</th> <th>"Gewichtung" in %¹⁵</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[•]¹⁶</td> <td>[europäische Gesellschaft]¹⁶ [nordamerikanische Gesellschaft]¹⁶</td> <td>[•]¹⁶</td> </tr> </tbody> </table>	"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp"	"Gewichtung" in % ¹⁵	[•] ¹⁶	[europäische Gesellschaft] ¹⁶ [nordamerikanische Gesellschaft] ¹⁶	[•] ¹⁶
		"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp"	"Gewichtung" in % ¹⁵				
[•] ¹⁶	[europäische Gesellschaft] ¹⁶ [nordamerikanische Gesellschaft] ¹⁶	[•] ¹⁶						
]								

Abschnitt D – Risiken

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Die WGZ BANK unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:</p> <p><u>Adressenausfallrisiko</u></p> <p>Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners.</p> <p><u>Marktpreisrisiko</u></p> <p>Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können.</p>
-----	---	---

¹⁵ Die Gewichtung kann sich im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger ändern.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	<p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.</p> <p><u>Operationelle Risiken</u></p> <p>Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen.</p> <p><u>Strategische Risiken</u></p> <p>Strategische Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen, wie etwa Kundenanforderungen, Wettbewerbsbedingungen oder technische Veränderungen. Sie können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Bank negativ beeinflussen oder die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen.</p> <p><u>Änderung des Ratings</u></p> <p>Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagentur führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.</p> <p><u>Wettbewerbsrisiken</u></p> <p>Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.</p> <p><u>Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes</u></p> <p>Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen.</p> <p><u>Beteiligungsrisiken</u></p> <p>Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ BANK Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert. Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden.</p> <p><u>Reputationsrisiken</u></p> <p>Unter Reputationsrisiken wird das Risiko verstanden, dass die WGZ BANK durch eine negative Entwicklung ihrer Außenwahrnehmung auf den für sie relevanten Märkten eine Verschlechterung ihrer Geschäftsmöglichkeiten mit der Folge negativer Ergebniswirkungen erfährt.</p>
--	--

		<p><u>Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen</u></p> <p>Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der bei Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung. Durch die Inanspruchnahme aus den wichtigen Verträgen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.</p> <p><u>Politische Risiken</u></p> <p>Außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird.</p> <p><u>Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken</u></p> <p>Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p>Der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen wertpapierbezogenen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.</p> <p><u>Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Die Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust bis hin zu einem Totalverlust realisiert.</p> <p><u>Ermessensentscheidungen der Emittentin</u></p> <p>Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.</p> <p><u>Transaktionskosten und Provisionen</u></p> <p>Etwaige Transaktionskosten und Provisionen, die beim Kauf oder Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anfallen, können zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen.</p> <p><u>Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>[Fremdwährungsrisiko</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen lauten auf eine Fremdwährung und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen am Laufzeitende haben.]</p>

		<p><u>Marktpreisrisiko</u></p> <p>Die Entwicklung der Marktpreise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ausgesetzt.</p> <p><u>Handel in kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse. Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zudem zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen.</p> <p><u>Zusätzliche Risiken betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die Verzinsung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Auszahlung zu dem festgelegten Nennbetrag unterliegen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko, dass hinsichtlich [des] [der] Referenzschuldner[s] ein Kreditereignis eintritt, über das der Anleihegläubiger in einer Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin informiert wird.</p> <p>Nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung kann die Verzinsung enden oder ganz entfallen oder reduziert werden. Ferner wird dann nicht der festgelegte Nennbetrag, sondern lediglich der Restwert in Bezug auf den oder die von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner ausgezahlt. Der Restwert muss nicht an dem vorgesehenen Fälligkeitstag, sondern an dem Restwert-Auszahlungstag ausgezahlt werden, der vor oder nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann. Die Auszahlung liegt i.d.R. erheblich unter dem eingesetzten Kapital. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses kann sich erhöhen, wenn sich [der Referenzschuldner] [die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios] nach der Veröffentlichung einer Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung, durch die ein [oder mehrere] Rechtsnachfolger für [den] [einen] Referenzschuldner bestimmt wird [bzw. werden], ändert. [Sollte ein Rechtsnachfolger bestimmt werden, der bereits Referenzschuldner ist, reduziert sich die Anzahl der unterschiedlichen Referenzschuldner in einem Portfolio. Dies kann dazu führen, dass nur ein einziger Referenzschuldner bestehen bleibt. Damit entfällt die vorgesehene Risikoreduzierung durch die Streuung des Risikos auf mehrere Referenzschuldner.]</p>
--	--	---

		<p>Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten dann als eingetreten, wenn sich eine Mitteilung der Emittentin auf eine durch ein bei ISDA gebildetes Gremium getroffene Entscheidung beruft. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind.</p> <p>Es kann eine Verzögerung der Zahlung von Zinsen bzw. Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags [oder eines Gewichtungsbetrags] bei Vorliegen eines Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses bei ISDA eintreten. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.</p> <p><u>[Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [mit einem festen Zinssatz] [mit einer Stufenverzinsung]</u></p> <p>Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [mit einem festen Zinssatz] [mit einer Stufenverzinsung] sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist</u></p> <p>Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung</u></p> <p>Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken im Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz</u></p> <p>Die Entwicklung des Referenzzinssatzes ist ungewiss. Ferner ist auch die historische Entwicklung nicht aussagekräftig für die künftige Entwicklung. Wenn der Referenzzinssatz nicht veröffentlicht wird, ermittelt die Emittentin ihn anderweitig, was nachteilig für den Anleihegläubiger sein kann. Darüber hinaus werden Ereignisse in Bezug auf den Referenzzinssatz gegebenenfalls nicht in öffentlich zugänglichen Quellen und auch nicht durch die Emittentin veröffentlicht.]</p> <p><u>Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld</u></p> <p>Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz nachteilig betroffen sein.</p> <p>Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich das Trennbankengesetz auf die Rechte der Inhaber auswirken wird, ist es denkbar, dass sich die Risikoübernahme oder Bonität der Emittentin, wenn bestimmte Handelsaktivitäten rechtlich getrennt werden müssen, erheblich verändert oder dass sich hieraus andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin ergeben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber haben kann.</p>
--	--	---

		<p>Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen („Basel III“) veröffentlicht. Innerhalb der EU sollen die neuen Anforderungen durch ein Änderungspaket zur Banken- und Kapitaladäquanz-Richtlinie („CRD IV“) und entsprechende Verordnungen („CRR“) umgesetzt werden. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament zur konkreten Ausgestaltung („Trilog-Verhandlungen“) wurden im Wesentlichen im April 2013 abgeschlossen. Das Inkrafttreten der CRD IV/CRR erfolgt voraussichtlich Anfang 2014. Aus den vorbezeichneten regulatorischen Herausforderungen durch Basel III bzw. CRDIV und CRR können sich insofern erhebliche Herausforderungen für die Emittentin ergeben, die sich grundsätzlich im Rahmen der Bewertung der Schuldverschreibungen bemerkbar machen können.</p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt. Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet und können der Refinanzierung des Kreditgeschäfts dienen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist")] [am • (der "Zeichnungstag")] zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].</p> <p>[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu begeben.</p> <p>Der Ausgabepreis pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]</p> <p>[Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu begeben.</p> <p>Der Ausgabepreis pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung zu Beginn des Ausgabebetags beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (der "Ausgabepreis"). Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.</p> <p>"Ausgabetag" ist •.]</p>

E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können bezüglich der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch anderweitige Investitionen, Tätigkeiten oder der Ausübung von anderen Funktionen jederzeit einen Interessenkonfliktin Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben kann.
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Es fallen keine Kosten an.

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm ausgegebenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf wesentliche Risiken hin, die mit dem Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind. Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger, die in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und die Eignung solcher kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der WGZ BANK neben den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten, die sich auf die WGZ BANK in ihrer Eigenschaft als Emittentin beziehen. Zusätzliche Risiken, die der WGZ BANK gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der WGZ BANK derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WGZ BANK zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr ausgegebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der WGZ BANK zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Allgemeine Bankrisiken

Die WGZ BANK ist den üblichen Bankrisiken ausgesetzt, die ihre wirtschaftliche Lage negativ beeinflussen können. Diese üblichen Bankrisiken können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und dabei insbesondere die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu erfüllen (vgl. den Abschnitt Bonitätsrisiko), negativ beeinflussen und können damit zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der emittierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen führen.

Wesentliche Risiken der WGZ BANK-Gruppe sind die in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) genannten Risikoarten Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko), Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und Operationelles Risiko. Darüber hinaus hat der Vorstand auch Beteiligungs-, Reputations- und strategische Risiken für die WGZ BANK und die WGZ BANK-Gruppe als wesentlich festgelegt.

II. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko (auch „Adressausfallrisiko“) bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners und umfasst folgende Risiken:

(a) Das Kredit- oder Ausfallrisiko bezeichnet insbesondere das Risiko des Verlustes, falls ein Kreditnehmer, beispielsweise durch Insolvenz, seine Verpflichtungen im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Zu unterscheiden sind Einzelkreditrisiken und Kreditportfoliorisiken.

(b) Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass insbesondere im Rahmen von Handelsgeschäften, der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Zahlung oder Lieferung nicht nachkommt.

(c) Das Länderrisiko bezeichnet alle Risiken die sich aus internationalen Geschäften ergeben und deren Ursachen nicht beim Vertragspartner selbst, sondern in dem Land in dem er seinen Sitz hat liegen. Die Risiken gehen insbesondere aus dem unmittelbaren ökonomischen, sozialen und/oder politischen Umfeld eines bestimmten Landes hervor und sind spezifisch für das jeweilige Land zu sehen.

(d) Das Anteilseignerrisiko bezeichnet das Risiko des Verlustes, dass nach Zurverfügungstellung von Eigenkapital an Dritte entstehen kann.

Das Adressenausfallrisiko stellt eine bedeutende Risikokategorie dar, da das Kreditgeschäft ein Kerngeschäftsfeld der Emittentin ist.

III. Marktpreisrisiken

Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (einschließlich von Veränderungen der Volatilität oder Liquidität) an den Finanzmärkten ergeben können.

Unter den Marktpreisrisiken des Anlagebuchs haben das allgemeine Zinsänderungsrisiko (Risiko aus der Veränderung der Swap-/Bundzinskurve) und das Spreadrisiko (Risiko aus der Veränderung emittentenspezifischer Zinskurven) die größte Bedeutung.

Veränderte Zinssätze können sich außerdem über das Festpreisrisiko negativ auswirken, wenn einerseits Festkonditionen und andererseits variable Konditionen vereinbart sind.

Solche nachteiligen Veränderungen können zu unvorhergesehenen Verlusten, zu einer Verschlechterung der Ertragslage oder zu einer Verschlechterung des Geschäftes der WGZ BANK und ihres Betriebsergebnisses führen.

IV. Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können (operatives Liquiditätsrisiko) oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können (strukturelles Liquiditätsrisiko) oder Geschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder von Marktstörungen nicht oder nur mit Verlusten auflösen oder glattstellen zu können (Marktliquiditätsrisiko).

V. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken oder Betriebsrisiken sind potenzielle zukünftige Ereignisse mit negativen Auswirkungen auf die WGZ BANK, die insbesondere durch menschliches Fehlverhalten, die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen oder Systemen oder durch externe Ereignisse entstehen. Teilrisiken sind insbesondere Personalrisiken, rechtliche Risiken und Risiken die mit Gebäuden, Technik und IT-Systemen verbunden sind.

VI. Strategische Risiken

Unter strategischen Risiken versteht die WGZ BANK eine negative Ergebnisentwicklung in der WGZ BANK bzw. in der WGZ BANK-Gruppe entweder aufgrund strategischer Entscheidungen, die sich in der Zukunft als ergebnismindernd erweisen, oder aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen. Als strategisches Risiko wird auch ein möglicher Wegfall grundsätzlich volatiler Ertragsquellen eingestuft.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

Besondere Bankrisiken

VII. Risiken aus einer Veränderung des Ratings

Die WGZ BANK hat eine freiwillige Bewertung durch die international tätige Ratingagentur Moody's eingeholt. Die Ratingagentur bewertet neutral das Geschäftsumfeld in dem die WGZ BANK tätig ist und die eingegangenen Risiken. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz der WGZ BANK geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Der genossenschaftliche FinanzVerbund, einschließlich der WGZ BANK hat ein Rating von FitchRatings (Fitch) erhalten. Diese Beurteilung der Ratingagentur soll dem Anleger einen Überblick über die Solvenz des Verbundes geben. Das veröffentlichte Rating wird ständig überprüft und kann Änderungen unterliegen.

Sollte sich das Geschäftsumfeld, das Risikoprofil oder die Rentabilität der WGZ BANK oder des Verbundes verschlechtern, könnte dies zu einer geänderten Einschätzung der Ratingagenturen führen. Hierdurch würden sich die Refinanzierungskosten erhöhen, was wiederum zu einer verschlechterten Rentabilität und einer verschlechterten Wettbewerbssituation führen würde.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten.

VIII. Wettbewerbsrisiken

Das angestammte Geschäftsgebiet der WGZ BANK umfasst Nordrhein-Westfalen und Teile von Rheinland-Pfalz. Starker Wettbewerb in Deutschland, insbesondere in Westdeutschland oder starker Wettbewerb um angestammte Kundengruppen darunter insbesondere um mittelständische Firmenkunden könnte zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäftsmöglichkeiten und Konditionen führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten.

IX. Risiken durch eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Notstände vergleichbaren Ausmaßes können zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der WGZ BANK und so zu erheblichen Verlusten führen – etwa von Eigentum, Kapitalanlagen,

Handelspositionen oder Mitarbeitern in Schlüsselpositionen. Unvorhergesehene Ereignisse können zusätzliche Kosten verursachen oder die Kosten der Bank erhöhen (z.B. für Versicherungsprämien). Auch können sie zur Folge haben, dass bestimmte Risiken nicht mehr versichert werden können und so das Risiko der Bank steigt.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten.

X. Beteiligungsrisiken

Unter Beteiligungsrisiken versteht die WGZ Bank Risiken aus den eingegangenen Beteiligungen wie z.B. einen Dividendenausfall oder Abschreibungen auf den Beteiligungsbuchwert.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten.

XI. Reputationsrisiken

Unter Reputationsrisiken wird das Risiko verstanden, dass die WGZ BANK durch eine negative Entwicklung ihrer Außenwahrnehmung auf den für sie relevanten Märkten eine Verschlechterung ihrer Geschäftsmöglichkeiten mit der Folge negativer Ergebniswirkungen erfährt. Eine negative Entwicklung der Reputation der Bank würde sich in den Risikoarten niederschlagen, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen sind. Beispielsweise könnte sich eine Verschlechterung der Reputation in höheren Liquiditätskosten und damit im strukturellen Liquiditätsrisiko auswirken.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten Wertpapieren eintreten.

XII. Risiken aus einer Inanspruchnahme aus wichtigen Verträgen

Die WGZ BANK hat wichtige Verträge abgeschlossen aus denen sie in Anspruch genommen werden kann. Hierzu zählen Patronatserklärungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und die Mitgliedschaft in der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung.

Patronatserklärungen

Die WGZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, in Höhe ihrer unmittelbaren Anteilsquote dafür Sorge, dass die WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank und die WGZ BANK Ireland plc ihre Verpflichtungen erfüllen können.

Durch die Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die WL BANK und die WGZ BANK haben am 25. Oktober 2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von sechs Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, in welchem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Eintragung erfolgte am 12. Dezember 2011. Gemäß diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages hat die WL BANK – in den Grenzen des § 301 AktG – ihren gesamten Gewinn an die WGZ BANK abzuführen, diese ist umgekehrt entsprechend den Regelungen des § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Durch die Inanspruchnahme aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten.

Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR

Die WGZ BANK ist Mitglied der beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) bestehenden Sicherungseinrichtung mit einem Garantiefonds und einem Garantieverbund. Sie beteiligt sich mit Beiträgen und Garantieverpflichtungen. Die Einzelheiten bestimmt das Statut der Sicherungseinrichtung.

Mit den im Garantiefonds angesammelten Mitteln sowie der im Rahmen des Garantieverbundes abgegebenen Garantieverpflichtungen werden Sanierungsmaßnahmen von der Sicherungseinrichtung zugunsten einer Mitgliedsbank des Bundesverbandes vorgenommen, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die bei ihr drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

Der Grunderhebungssatz für die WGZ BANK beträgt nach Änderung des Statuts der Sicherungseinrichtung 0,5 ‰ für das Jahr 2012. Für die WGZ BANK beträgt dieser Wert in 2012 TEUR 4.062.

Der Berechnung des Grunderhebungssatzes liegt ein komplexes Berechnungsverfahren zugrunde. Im Wesentlichen bildet die Grundlage die Bilanzposition "Forderungen an Kunden." Die genaue Berechnungsmethode regelt § 4 des Status der Sicherungseinrichtung.

Im Rahmen des Garantiefonds beträgt der Beitrag der WGZ BANK derzeit TEUR 12.185 für 2012 nach bisheriger Berechnungsgrundlage. Der jährliche Beitrag kann jedoch nach dem Statut maximal auf das Fünffache des Grunderhebungssatzes festgesetzt werden.

Im Rahmen des Garantieverbundes hat die WGZ BANK eine Garantieverpflichtung in Höhe des Achtfachen des Grunderhebungssatzes zum Garantiefonds (entsprechend TEUR 32.496 für 2012) übernommen.

Durch die Garantieverpflichtung aus dem Garantieverbund und durch eine eventuell erhöhte Inanspruchnahme aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Garantiefonds des BVR können sich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergeben und es könnte ein Wertverlust bei den emittierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten.

XIII. Politische Risiken

„Politisches Risiko“ im Sinne dieses Absatzes bezeichnet außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie Krieg oder Revolution. Diese Risiken könnten dazu führen, dass sich die Geschäftsmöglichkeiten der WGZ BANK wesentlich verschlechtern und dadurch auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst wird. Dies wiederum könnte zu einem Wertverlust der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen führen.

XIV. Unerkannte oder unvorhersehbare Risiken

Die Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung der WGZ BANK könnten trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben unzureichend sein und die Bank unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der WGZ Bank in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die WGZ Bank nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht voll wirksam sind. Die Instrumente könnten ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die WGZ Bank nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat. Dies könnte zu unvorhergesehenen erheblichen Verlusten führen.

Dadurch könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflusst werden und es könnte ein Wertverlust der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten.

B. Risikofaktoren betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der WGZ BANK neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beachten, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der WGZ BANK.

I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

1. Kündigung durch die Emittentin

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, kann dies dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust bis hin zu einem Totalverlust realisiert.

In den Bedingungen ist ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrunds vorgesehen. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen sein. Bei einer Kündigung können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der ausgezahlte Betrag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann niedriger als der für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht in vollem Umfang oder gar nicht zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig ausgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anlegen.

2. Ermessensentscheidungen der Emittentin

Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Die Emittentin muss gemäß den Bedingungen diverse Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen. Dabei hat sie einschlägige ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees zu berücksichtigen. Diese Ermessensentscheidungen können den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen.

3. Transaktionskosten und Provisionen

Etwaige Transaktionskosten und Provisionen, die beim Kauf oder Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die depotführende Bank in Rechnung gestellt werden sowie anfallende Depotgebühren, können insbesondere bei Pauschalen und Mindestgebühren in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen.

Der Anleger sollte sich daher vor dem Erwerb von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über alle mit dem Kauf, der Verwahrung und einem möglichen Verkauf verbundenen Kosten informieren.

4. Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kein Erfolg erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder sinkt der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

II. Preis- und Marktrisiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

1. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Fremdwährungen investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen am Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende ausgesetzt.

2. Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern eintreten kann. Die Entwicklung der Marktpreise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ausgesetzt.

3. Handel in kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Die WGZ BANK wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse. Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zudem zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einen bestimmten Kurs veräußern kann

4. Zusätzliche Risiken betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

- Die Verzinsung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Auszahlung zu dem festgelegten Nennbetrag unterliegen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko, dass hinsichtlich des bzw. der in den jeweiligen endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzschuldner(s) ein Kreditereignis eintritt, über das der Anleihegläubiger in einer Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin informiert wird. Dabei können die endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung am dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag oder am Tag der Kreditereignis-Mitteilung endet oder sich der der Verzinsung zugrunde gelegte Betrag reduziert oder keine Verzinsung erfolgt.

Nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung wird nicht der festgelegte Nennbetrag, sondern lediglich der Restwert in Bezug auf den oder die von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner ausgezahlt. Der Restwert muss nicht an dem vorgesehenen Fälligkeitstag, sondern an dem Restwert-Auszahlungstag ausgezahlt werden, der vor oder nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann. Die Auszahlung liegt i.d.R. erheblich unter dem eingesetzten Kapital. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

- Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von dem bzw. einem der Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des bzw. eines Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben die Anleihegläubiger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner. Ferner kommen den Anleihegläubigern nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des bzw. eines Referenzschuldners etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. So sind Anleihegläubiger im Fall einer Restrukturierung als Kreditereignis nicht an dem Restrukturierungsprozess beteiligt und nicht berechtigt, Elemente des Restrukturierungsprozesses anzufechten. Daher ist eine Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des bzw. eines Referenzschuldners.
- In den endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner von Ratingagenturen wiedergegeben werden. Das sog. Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der erwarteten Zahlungsfähigkeit bzw. der Ausfallwahrscheinlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners dar. Jede Änderung des Ratings des bzw. eines Referenzschuldners kann sich nachteilig auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating des bzw. eines Referenzschuldners spiegelt die Bonität dieses Referenzschuldners wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.
- Der Referenzschuldner bzw. die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios ändert sich nach der Veröffentlichung einer Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung. Das aus der Änderung eines Referenzschuldners möglicherweise resultierende Risiko besteht in einer Verschlechterung der Bonität des Referenzschuldners und dadurch in einem Wertverlust der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie einem möglicherweise größeren Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf den bzw. die neuen Referenzschuldner. Dieses Risiko tragen die Anleihegläubiger.
Im Fall eines Referenzschuldnerportfolios (d.h. wenn sich die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzschuldner beziehen) kann ein Referenzschuldner durch einen anderen Referenzschuldner ersetzt werden, wenn dieser der Rechtsnachfolger wird. Dies kann dazu führen, dass sich die Anzahl der unterschiedlichen

Referenzschuldner in einem Portfolio reduziert und sogar, dass nur ein einziger Referenzschuldner bestehen bleibt. In diesem Fall vergrößert sich das Risiko erheblich, dass der Anleihegläubiger sein eingesetztes Kapital insgesamt oder teilweise verliert, da die vorgesehene Risikoreduzierung durch die Streuung des Risikos auf mehrere Referenzschuldner entfällt.

- Die Bedingungen räumen der Emittentin das Recht ein, im Fall der Änderung des bzw. eines Referenzschuldners (insbesondere, wenn anlässlich der Änderung des Referenzschuldners der Transaktionstyp geändert wird, z.B. der Referenzschuldner (anders als der bisherige Referenzschuldner) kein Staat in Europa mehr ist) die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu kündigen und zu dem festgelegten Nennbetrag bzw. zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich bis zum Tag vor der Auszahlung aufgelaufener Zinsen auszusahlen. Hierbei kann der marktgerechte Wert unter dem Wert des eingesetzten Kapitals liegen.
- Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn sich eine Mitteilung der Emittentin auf eine durch ein bei der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ('**ISDA**') gebildetes Gremium getroffene Entscheidung beruft. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis ein solches Gremium seine Entscheidung trifft, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Bedingungen) veröffentlicht sind. Diese Bestimmungen sind auf einer Internetseite der ISDA veröffentlicht. Jedoch besteht das Risiko, dass nicht alle für eine Gremiumsentscheidung relevanten Bestimmungen auf der Internetseite der ISDA den Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden die Anleihegläubiger die Gremiumsentscheidungen nicht überprüfen können. Außerdem sollten die Anleihegläubiger beachten, dass die Bestimmungen der ISDA nur in englischer Sprache von ISDA veröffentlicht werden. Anders als die Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem englischen Recht oder dem Recht des Staats New York.
- Erfolgt eine Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin, basiert die Berechnung des zu zahlenden Betrags (der '**Restwert**') in der Regel auf einer von der ISDA durchgeführten Auktion, in der zur Bestimmung des Restwerts erforderliche Endkurs (der '**Auktions-Endkurs**') festgelegt wird. Werden mehrere solche Auktions-Endkurse von ISDA veröffentlicht, wird die Emittentin den niedrigsten (cheapest to deliver) auswählen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass bestimmte für das Auktionsverfahren relevante Bestimmungen (z.B. 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions) nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht werden, sondern lediglich kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden können. Zur Überprüfung eines Auktionsverfahrens müssten die Anleihegläubiger diese Bestimmungen kostenpflichtig erwerben. Anders als die Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem englischen Recht oder dem Recht des Staats New York.
- Falls eine solche Auktion zur Festlegung des Auktions-Endkurses nicht durchgeführt wird oder die Emittentin nach billigem Ermessen davon ausgeht, dass eine solche Auktion nicht durchgeführt wird, ermittelt die Emittentin den erforderlichen Endkurs, indem sie den Marktwert einer von ihr nach billigem Ermessen unter Beachtung der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kriterien ausgewählten Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses nach billigem Ermessen bestimmt. Der Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit kann nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch nach dem

betreffenden Festlegungstag, dem Restwert-Bewertungstag, erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen.

- Sowohl im Rahmen des Auktionsverfahrens als auch bei einer Bestimmung des Endkurses durch die Emittentin kann die Bestimmung des Werts einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners in einer anderen Währung als in Euro erfolgen. Dies kann sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.
- Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs niedriger ist als der Kurs, den eine Verbindlichkeit aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.
- Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Endkurs festgestellt wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen oder Monate nach dem Eintritt des Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Restwerts oder Berücksichtigung eines Endkurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung von der Emittentin geschuldet wird.
- Die zu bewertende Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners kann, soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auch nachrangig sein. Potenzielle Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Kurs einer nachrangigen Verbindlichkeit in der Regel unter dem Marktwert einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners liegt.
- Es kann eine Verzögerung der Zahlung von Zinsen bzw. Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags oder eines Gewichtungsbetrags bei Vorliegen eines Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses bei der ISDA eintreten. Wurde eine Zahlung von Zinsen oder die Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags oder eines Gewichtungsbetrags verzögert, obwohl ein Kreditereignis und daher eine Kreditereignis-Mitteilung letztlich nicht erfolgt ist, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Festgelegten Nennbetrag oder den Gewichtungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Vorgesehenen Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.
- Der Markt für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Eine verschlechterte Bonität eines Referenzschuldners kann einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben, auch ist der Kurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner abhängig.
- Potenzielle Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auszuschließen.
- Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen geben keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Bonität des oder der Referenzschuldner ab. Außerdem verfügen sie während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen möglicherweise über nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner, deren verbundene Unternehmen oder Garanten, die im Zusammenhang mit kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Die Ausgabe der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründet keine Verpflichtung der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen, diese Informationen (unabhängig davon, ob diese vertraulich sind oder nicht)

gegenüber den Anleihegläubigern offen zu legen. Deshalb besteht das Risiko, dass die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einen Informationsvorsprung bezogen auf den bzw. die Referenzschuldner verglichen mit dem Informationsstand eines Anleihegläubigers haben können.

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

1. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung

Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz oder einer Stufenverzinsung sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Im Fall eines Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Fall des Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

2. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist

Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche an einen Referenzzinssatz (den Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) gekoppelt ist, besteht ein unsicherer Zinsertrag.

Bei dieser Art von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält. Falls die Formel zur Ermittlung von auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen fälligen Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

3. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung

Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung hat der Anleger zu beachten, dass für die jeweilige anwendbare Verzinsungsart unterschiedliche Risiken bestehen.

Für den Zeitraum der festen Verzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Im Falle eines Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Falle des Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Für den Zeitraum der variablen Verzinsung ist die Verzinsung an einen Referenzzinssatz (den Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) gekoppelt und der Anleger trägt das Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge. Bei dieser Art von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen fällige Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

4. Risiken in Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz

a) Risiken in Bezug auf den Referenzzinssatz

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) ist ungewiss und ist u.a. von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, gesamtwirtschaftlichen Faktoren und des Finanzmarktumfelds sowie von politischen Faktoren abhängig. Der Referenzzinssatz unterliegt daher Schwankungen und passt sich den maßgeblichen Parametern des Kapitalmarkts regelmäßig an. Der Referenzzinssatz kann sich daher während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mehrfach ändern und dabei sowohl steigen als auch fallen.

b) Risiko bei Nichtveröffentlichung des Referenzzinssatzes

Wird ein Referenzzinssatz nicht veröffentlicht, können die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für eine Ermittlung des Referenzzinssatzes vorsehen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen.

Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind.

c) Informationen bezüglich des Referenzzinssatzes

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Referenzzinssatzes an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Referenzzinssatz, die vor dem Ausgabetag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Ausgabe der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Referenzzinssätze nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Referenzzinssätze während der Laufzeit von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Referenzzinssatz entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

C. Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld**I. Risiken bei Anleihen im Zusammenhang mit dem Restrukturierungsgesetz**

Rechte der Gläubiger können durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz und dem Zweiten Finanzmarktstabilisierungsgesetz nachteilig betroffen sein. Als deutsches Kreditinstitut ist die Emittentin Adressat des Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung – Restrukturierungsgesetz, welches unter anderem besondere Restrukturierungsmaßnahmen für deutsche Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2011 einführt: (i) das Sanierungsverfahren gem. § 2 ff. 36 des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (das "KredReorgG"), (ii) das Reorganisationsverfahren gem. § 7 ff. KredReorgG sowie (iii) die Übertragungsanordnung gemäß § 48a ff. des Kreditwesengesetz (das "KWG") (die "Übertragungsanordnung").

Obwohl ein Restrukturierungsprozess in der Regel die Rechte der Gläubiger nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der in einem Reorganisationsverfahren beschlossen wird, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts beeinträchtigen, einschließlich einer Herabsetzung der Forderung oder einer Einstellung der Zahlung. Solche Maßnahmen beeinträchtigen jedoch nicht die Deckungsmasse, die zur Deckung von Pfandbriefen besteht. Die im Reorganisationsplan vorgeschlagenen Maßnahmen sind Gegenstand eines bestimmten Mehrheitsverfahrens der Gläubiger und der Aktionäre des betreffenden Kreditinstituts. Darüber hinaus legt das KredReorgG detaillierte Regelungen für den Abstimmungsprozess und die erforderlichen Mehrheiten fest und bestimmt, inwieweit Gegenstimmen unberücksichtigt bleiben dürfen. Maßnahmen unter dem KredReorgG werden nur aufgrund einer Anfrage des betreffenden Kreditinstituts und der entsprechenden Genehmigung durch die BaFin und das zuständige Oberlandesgericht eingeleitet. Im Falle einer Bestandsgefährdung des Kreditinstituts und einer daraus resultierenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung erlassen, gemäß derer das Kreditinstitut gezwungen wird, seine ganzen oder einen Teil seiner Geschäftsaktivitäten, Vermögenswerte oder Verpflichtungen auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen.

Rechte der Gläubiger können durch den Reorganisationsplan beeinträchtigt werden, der durch ein bestimmtes Mehrheitsverfahren beschlossen werden kann. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin gegenüber den Gläubigern durch eine andere Schuldnerin ersetzt werden (diese kann sich hinsichtlich der Risikoübernahme oder der Kreditwürdigkeit wesentlich von der Emittentin unterscheiden). Alternativ hierzu können die Forderungen der Gläubiger gegenüber der Emittentin bestehen bleiben, aber die Vermögenswerte der

Emittentin, ihr Geschäftsfeld oder ihre Kreditwürdigkeit sind nicht die gleichen und können wesentlich beeinträchtigt werden im Vergleich mit der Situation vor der Übertragungsanordnung.

Der deutsche Gesetzgeber hat zudem das Zweite Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 24. Februar 2012 erlassen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist. Die BaFin ist aufgrund des Gesetzes unter anderem befugt aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber einem Kreditinstitut einzuleiten, sofern die finanzielle Lage eines Kreditinstituts Zweifel über die dauerhafte Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen des KWG aufkommen lassen. Obgleich diese aufsichtsrechtliche Maßnahmen an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gläubigerrechte haben, sind mittelbare negative Auswirkungen wie z.B. Preisbildung sämtlicher Finanzinstrumente die vom betroffenen Kreditinstitut emittiert wurden oder die Fähigkeit des Kreditinstituts sich zu refinanzieren, aufgrund des Umstands, dass die BaFin von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat, möglich.

II. Trendinformationen zu den Risiken in Verbindung mit einer Trennung des Eigenhandels und anderer hochriskanter Handelsgeschäfte von den sonstigen Bankgeschäften (Trennbankengesetz)

Auf Anfrage des EU-Binnenmarktkommissars Michel Barnier hat eine Gruppe von Experten unter Leitung von Erkki Liikanen eine Reihe von Empfehlungen für strukturelle Reformen zur Förderung der finanziellen Stabilität und Effizienz des EU-Bankensektors vorgelegt, die im Oktober 2012 veröffentlicht wurden (der sogenannte Liikanen-Bericht). In diesem Zusammenhang plant die EU-Kommission die Unterbreitung von Vorschlägen für die künftige Bankenstruktur in der EU im Laufe des Jahres 2014, mit denen die Diskussion um das Trennbankensystem wiederaufgenommen wird. Dadurch wären Banken mit erheblichen Handelsaktivitäten (gemessen am Verhältnis der Handelsaktivitäten zur Bilanzsumme oder am absoluten Handelsvolumen) verpflichtet, ihre Handelsaktivitäten innerhalb der Gruppe von den sonstigen Bankgeschäften abzugrenzen und separate Kapitalanforderungen zu erfüllen. Anfang 2013 legte die Bundesregierung ein Sammelgesetz zur "Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten" vor, das am 16. Mai 2013 vom Bundestag verabschiedet wurde. Nach diesem Gesetz müssen vorbehaltlich bestimmter Kriterien die Handelsaktivitäten von Kreditinstituten von den sonstigen Geschäftsaktivitäten rechtlich getrennt und in separate Tochterunternehmen ausgelagert werden. Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich das Gesetz auf die Rechte der Inhaber auswirken wird, ist es denkbar, dass sich die Risikoübernahme oder Bonität der Emittentin, wenn bestimmte Handelsaktivitäten rechtlich getrennt werden müssen, erheblich verändert oder dass sich hieraus andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin ergeben, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Inhaber haben kann.

III. Trendinformationen hinsichtlich regulatorischer Herausforderungen durch Basel III bzw. CRD IV und CRR

Im Dezember 2010 hat der Baseler Ausschuss der Notenbankgouverneure und Leiter der Aufsichtsbehörden die Vorschläge der künftigen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen („Basel III“) veröffentlicht. Innerhalb der EU sollen die neuen Anforderungen durch ein Änderungspaket zur Banken- und Kapitaladäquanz-Richtlinie („CRD IV“) und entsprechende Verordnungen („CRR“) umgesetzt werden. Die EU-internen Verhandlungen zwischen dem Rat, der Kommission und dem Parlament zur konkreten Ausgestaltung („Trilog-Verhandlungen“) wurden im Wesentlichen im April 2013 abgeschlossen. Das Inkrafttreten der CRD IV/CRR erfolgt voraussichtlich Anfang 2014. Inhaltlich verschärfen sich die Anforderungen an die zukünftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ deutlich. Neben einer stufenweisen Einführung der neuen Eigenmittelquoten bis zum Jahr 2019 sieht die CRD IV eine Übergangsfrist bis Ende 2022 für Kapitalinstrumente vor, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an „hartes“ Kernkapital (Common-Equity-Tier-one (CET-1-Kapital)) aber nicht mehr erfüllen. Inwieweit seitens der Aufsichtsbehörden in Deutschland zusätzliche Kapitalaufschläge für national systemrelevante

Kreditinstitute sowie antizyklische Kapitalpuffer sowie Puffer für systemische Risiken in den nächsten Jahren eingeführt werden, ist zurzeit noch offen.

Im Januar 2013 hat der Baseler Ausschuss gegenüber früheren Entwürfen Veränderungen bei den zukünftig einzuhaltenden Liquiditätskennziffern beschlossen. Die Kennziffer für die kurzfristige Zahlungsfähigkeit (Liquidity Coverage Ratio – (LCR)) ist nun erst im Jahr 2018 und nicht bereits im Jahr 2015 zu 100 % zu erfüllen. Gleichzeitig wurde der Kreis der als Liquiditätspuffer ansetzbaren Vermögensgegenstände erweitert und die Bedingungen des anzunehmenden Krisenszenarios modifiziert. Vorgesehen ist ferner die aufsichtsrechtliche Einführung einer Höchstverschuldungsquote („Leverage Ratio“) im Sinne eines Mindestverhältnisses des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den nicht risikogewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen. Vorgesehen ist, vorbehaltlich einer vorgeschalteten Prüfung durch die Europäische Union, dieses nicht nach Risikogehalt von Geschäften differenzierende Instrument frühestens 2018 zum verbindlichen Kriterium zu machen. Aus den vorbezeichneten regulatorischen Herausforderungen durch Basel III bzw. CRDIV und CRR können sich insofern erhebliche Herausforderungen für die Emittentin ergeben, die sich grundsätzlich im Rahmen der Bewertung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bemerkbar machen können.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**", "**WGZ BANK AG**" und "**WGZ BANK**" bezeichnen die WGZ BANK AG und der Begriff "**WGZ BANK-Konzern**" die WGZ BANK AG einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der WGZ BANK aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die WGZ BANK, mit Sitz in Düsseldorf, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die WGZ BANK erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum seiner Billigung gültig. Werden während dieses Gültigkeitszeitraums Endgültige Bedingungen für ein öffentliches Angebot der WGZ BANK AG bei der BaFin hinterlegt, verlängert sich der Gültigkeitszeitraum dieses Basisprospekts für dieses öffentliche Angebot bis zu dessen Ablauf, höchstens jedoch um weitere zwölf Monate ab Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen bei der BaFin.

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit dem Registrierungsformular der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank vom 22. April 2013 aktualisiert durch Nachtrag Nr. 1 vom 03. Februar 2014 sowie etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt und dem Registrierungsformular zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular und dessen Nachtrag, sowie etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt und Registrierungsformular zu lesen.

Die für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"). Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Zeichnung, Ausgabepreis und Verkaufspreis im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Erwerb, Ausgabepreis und Verkaufspreis, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen
- Zulassung zum Handel und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Referenzschuldner
- Informationen zum Referenzzinssatz, falls es einen Referenzzinssatz gibt

- Informationen gegebenenfalls zum Rating der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen
- Informationen nach Emission
- Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) ohne Endgültige Emissionsbedingungen erstellt und wird nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) von der WGZ BANK veröffentlicht. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospektes die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit wurde nicht durchgeführt. Der Basisprospekt ist während seiner Gültigkeitsdauer innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, einsehbar bzw. wird in Papierform kostenlos bereitgehalten. Die Endgültigen Emissionsbedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und sind in Papierform innerhalb der üblichen Öffnungszeiten bei der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts- Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, mit Beginn des öffentlichen Angebots in Papierform kostenlos erhältlich. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt sowie die Endgültigen Emissionsbedingungen auf der Internet-Seite der Emittentin unter www.wgzbank.de/wp-prospekte abrufbar.

F. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.

WGZ BANK AG

A. Informationen über die WGZ BANK AG

Die Beschreibung der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“) einschließlich der Information über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank vom 22. April 2013 aktualisiert durch Nachtrag Nr. 1 vom 03. Februar 2014 enthalten. Der Inhalt des Registrierungsformulars und des Nachtrags zum Registrierungsformular wird per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Wichtigste Ereignisse aus jüngster Zeit

Der Vorstand der WGZ BANK hat seine Mitgliedsbanken im Rahmen der jährlichen Regionalkonferenzen Ende Februar 2014 über eine anstehende Kapitalerhöhung im Volumen von rund EUR 300 Mio. informiert. Die Zeichnungsfrist hat am 04. März begonnen und läuft bis zum 10. April 2014. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt voraussichtlich Ende April 2014. Die Kapitalerhöhung ist vor allem eine Reaktion auf die veränderten aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Folge der Finanzkrise. Obwohl die WGZ BANK in den zurückliegenden Jahren ihre Kapitalbasis aus eigener Kraft deutlich stärken konnte, lassen verschiedene Faktoren einen zusätzlichen Kapitalpuffer geboten und sinnvoll erscheinen: Hierzu zählen die absehbaren Kapitalbelastungen aus der Umsetzung der CRR- und CRD IV-Anforderungen, die Umstellung der Eigenkapitalberechnung auf den IFRS-Standard sowie mögliche Auswirkungen des „Comprehensive Assessment“, das die WGZ BANK mit weiteren großen Instituten und Institutgruppen in Europa zu durchlaufen hat, bevor die WGZ BANK voraussichtlich im Herbst dieses Jahres von der nationalen Bankenaufsicht in die Aufsicht der EZB überwechselt.

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die WGZ BANK AG gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die WGZ BANK AG übernimmt keine Verantwortung für einen derartigen Vertrieb oder ein derartiges Angebot. Insbesondere hat die WGZ BANK AG keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die WGZ BANK AG gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm ausgegebene kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm ausgegebenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, Vereinigte Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur

dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die ggf. aufgrund einer Auszahlung oder Ausübung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten

Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahr nach ihrer Ausgabe ausgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Ausgabe der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend vom oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

I. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. Die WGZ BANK AG übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zukünftigen Inhabern der Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – Kapitalertragsteuer) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anleihegläubigers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings unzutreffend keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleihegläubiger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleihegläubiger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Anleihegläubiger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anleihegläubigers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Anleihegläubiger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt zur Kapitalertragsteuer), sofern der Anleihegläubiger einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Schuldverschreibungen verwahrt, eingereicht hat. Die dem Anleihegläubiger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anleihegläubigers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Anleihegläubigers müssen in der Steuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder einem ausländischen Finanzdienstleistungsinstitut), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "inländische Zahlstelle") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf die Zinszahlungen einbehalten.

Der Kapitalertragsteuersatz liegt noch darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger zusätzlich Kirchensteuer einbehalten wird.

(c) Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparerpauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro ausgegeben sind, werden die Anschaffungskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung, Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In Fällen, in denen der Anleihegläubiger bei Fälligkeit der Schuldverschreibung keine Zahlung erhält (z.B. aufgrund eines Kreditereignisses) oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (vgl. den nachfolgenden Abschnitt zur Kapitalertragsteuer). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anleihegläubigers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleihegläubigern auf die Beschreibung unter dem Abschnitt Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne in Bezug auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anleihegläubigers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne des betrieblichen Anleihegläubigers müssen in der Steuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden. Bei bestimmten Schuldverschreibungen ist nicht gänzlich auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den Schuldverschreibungen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer bei Veräußerung und Einlösung

Wenn die Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Der Kapitalertragsteuersatz liegt noch darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger zusätzlich Kirchensteuer einbehalten wird. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder ausgezahlt werden, gelten 30 Prozent der Veräußerungs- oder Auszahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Anleihegläubiger oder die vorherige Depotbank nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten nachgewiesen hat und ein solcher Nachweis zulässig ist. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Anschaffungskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) die Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anleihegläubigers sind oder einem ständigen Vertreter des Anleihegläubigers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleihegläubiger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung wird nur der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat,
- (ii) die Schuldverschreibungen unabhängig von den unter (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder
- (iii) die Schuldverschreibungen mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind (mit

Ausnahme von Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind).

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Anleihegläubiger werden gebeten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

4. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben. Der Rat der Europäischen Union hat am 22. Januar 2013 elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Einführung einer Finanztransaktionssteuer ermächtigt. Daher kann die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer nicht ausgeschlossen werden. Dies kann Auswirkungen auf die künftige Besteuerung des Kaufs, Verkaufs oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen haben.

5. Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Am 3. Juni 2003 hat der Rat "Wirtschaft und Finanzen" (ECOFIN) die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") angenommen. Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen. In Deutschland wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung umgesetzt.

C. Zusätzliche Informationen

I. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

II. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

III. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

IV. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ausgegeben werden.

Die nachfolgenden Informationen geben einen zusammenfassenden Überblick über wesentliche Bestimmungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die unter diesem Angebotsprogramm ausgegeben werden können. Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beziehen sich auf ein oder mehrere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Referenzunternehmen/-Staaten und beteiligen den Anleihegläubiger an dem Bonitätsrisiko des oder der jeweiligen Referenzunternehmen/-Staaten, indem die Rückzahlung und/oder die Verzinsung an den Nichteintritt eines Kreditereignisses gekoppelt sind. Der Anleihegläubiger nimmt hierbei die Position des Sicherungsgebers und die Emittentin die Position des Sicherungsnehmers der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein. Die Begriffe Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer haben in diesem Zusammenhang die Bedeutung, dass der Sicherungsgeber das Bonitätsrisiko des jeweiligen Referenzunternehmens übernimmt und bei Realisierung dieses Risikos die in den Endgültigen Bedingungen vereinbarten Zahlungsansprüche gegen den Sicherungsnehmer verliert. Für die Übernahme des Bonitätsrisikos des jeweiligen Referenzunternehmens erhält der Anleihegläubiger als Kompensation den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zins. Die Verzinsung kann an einen Referenzzinssatz geknüpft werden.

Die ISIN (International Security Identification Number) der jeweiligen Emission wird in den Endgültigen Emissionsbedingungen genannt.

A. Anwendbares Recht

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht ausgegeben.

B. Form und Verwahrung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung ausgegeben, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung ausgegeben, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Im Hinblick auf die Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten. Sofern Vertriebspartner der Emittentin an der Ausgabe der Wertpapiere beteiligt sind, können möglicherweise Interessenkonflikte durch die von der Emittentin gezahlten Vertriebsprovisionen entstehen. Auf welchen Basiswert sich das jeweilige kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen beziehen wird, steht zum Datum dieses Basisprospektes noch nicht fest. Daher sind folgende Interessenkonflikte möglich, die in den Endgültigen Emissionsbedingungen benannt werden:

Die WGZ BANK und/ oder mit ihr verbundene Unternehmen:

- (1) sind am Grundkapital des jeweiligen Emittenten des Basiswerts mit mindestens 1 Prozent beteiligt.
- (2) waren innerhalb der der Emission vorangegangenen zwölf Monate an der Führung eines Konsortiums beteiligt, das Finanzinstrumente des jeweiligen Emittenten des Basiswerts im Wege eines öffentlichen Angebots emittierte.
- (3) betreuen Finanzinstrumente des jeweiligen Emittenten des Basiswerts an einem Markt durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen.
- (4) haben innerhalb der der Emission vorangegangenen zwölf Monate mit dem jeweiligen Emittenten des Basiswerts, der selbst oder dessen Finanzinstrumente Gegenstand einer Finanzanalyse sind, eine Vereinbarung über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Investmentbanking-Geschäften geschlossen oder eine Leistung oder ein Leistungsversprechen aus einer solchen Vereinbarung erhalten.

E. Status

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

F. Methode der Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Neben dem finanzmathematischen Wert des Wertpapiers werden Kosten zur Absicherung der verschiedenen Risikokomponenten, insbesondere Zins-, Volatilitäts- und Kursänderungsrisiken des Basiswertes, einkalkuliert. Zusätzlich werden bei der Festsetzung des anfänglichen Ausgabepreises unter anderem Liquiditäts-, Marketing- und Börsenzulassungskosten sowie Lizenzgebühren berücksichtigt, zudem wird ein kalkulatorischer Ertragsanteil (Marge/Vertriebserlös) für die Emittentin eingerechnet, der neben einem Gewinnanteil, die Strukturierungskosten und nicht direkt zurechenbaren Kosten abdecken soll. In dem anfänglichen Ausgabepreis können auch Ertragsanteile (Marge/Vertriebserlös) für Vertriebspartner der Emittentin enthalten sein.

Beim Angebot in Verbindung mit einer Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis unmittelbar vor Beginn der Zeichnungsfrist festgelegt. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung werden in den Endgültigen Emissionsbedingungen genannt. Die näher zu bestimmenden Einzelheiten der Emission werden unverzüglich nach Zeichnungsende gemäß den Endgültigen Emissionsbedingungen veröffentlicht. Die Emittentin kann sich ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu schließen und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise oder gar nicht zuzuteilen. Der Zeichner erhält mit Ausnahme der Einbuchung auf sein Depotkonto keine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrages. Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich. Es kann vorgesehen werden, dass die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird fortlaufend - entsprechend der jeweiligen Marktsituation - angepasst.

G. Kündigungsrechte

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden, es sei denn die Endgültigen Bedingungen sehen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin vor.

Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen jedoch bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrunds gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. Ein Besonderer Beendigungsgrund liegt vor, wenn ein Rechtsnachfolger nicht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Transaktionstyp entspricht oder wenn eine Gesetzesänderung eintritt.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und zur vorzeitigen Auszahlung fällig zu stellen. Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

H. Kündigungsverfahren

Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Abgabe bei der Geschäftsstelle der Zahlstelle oder der Emittentin.

I. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig erwerben. Derartig erworbene kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

J. Verjährung

Der Anspruch auf Auszahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

K. Rechtsgrundlage der Emission

Die Begebung aller verbrieften Passiva gehört zum laufenden Geschäft der WGZ BANK und bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage. Die Wertpapiere werden im Rahmen der Gesamtbanksteuerung durch den Bereich Treasury begeben. Die Kompetenzen sind im Limit- und Kompetenzsystem für Handelsgeschäfte geregelt.

L. Auszahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.

Sollte ein Zahlungstag kein Geschäftstag sein, regeln die Endgültigen Bedingungen eine Verzögerung des Zahlungstags. In diesem Falle steht den Anleihegläubigern weder ein Anspruch auf eine Zahlung des fälligen Betrags zum Zahlungstag noch ein Anspruch auf Leistung von Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Anpassung zu.

M. Relevanter Referenzzinssatz

Die Endgültigen Bedingungen legen den relevanten Referenzzinssatz und die maßgeblichen Zinsfestlegungstage, an denen der Referenzzinssatz ermittelt wird, fest.

N. Börse, Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, an welcher Börse für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie im regulierten Markt oder Freiverkehr zu platzieren. Falls bekannt werden die ersten Termine, zu denen die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen

Preisfindungsmodelle sowie der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

O. Platzierung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm ausgegeben werden, werden von der Emittentin platziert.

P. Verwendung des Emissionserlöses

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen werden zum Zweck der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet und können der Refinanzierung des Kreditgeschäfts dienen.

Q. Berechnungsstelle, Zahlstelle, Verwahrstelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fungiert die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, in den Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, als Berechnungsstelle.

Die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Verwahrstelle für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist entweder Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg 42 av. J.-F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg oder Euroclear Bank SA/NV, Börsenplatz 5, 60313 Frankfurt am Main vorgesehen. Die genaue Verwahrstelle wird ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

R. Potenzielle Investoren

Überwiegend in ihrem Geschäftsgebiet richtet die WGZ BANK das Angebot an den erfahrenen institutionellen Investor, der hinsichtlich dieser Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist und deshalb die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß.

S. Informationen über die Referenzschuldner

Referenzschuldner sind Gesellschaften und/ oder Staaten. Die endgültige Bestimmung und die Benennung der Referenzschuldner erfolgt in den Endgültigen Emissionsbedingungen.

Informationen über den jeweiligen Referenzschuldner stellt die WGZ BANK auf Anfrage zur Verfügung. Im Internet bietet die jeweilige Homepage des Referenzschuldners oder eine Vielzahl von Finanzportalen z.B. das Finanzportal der Volks- und Raiffeisenbanken unter www.brokerage.vr-networld.de, sowie überregionale Tageszeitungen z.B. Börsen-Zeitung dem Anleger die Möglichkeit, sich über den jeweiligen Referenzschuldner zu informieren.

Weiterhin sind Informationen über den jeweiligen Referenzschuldner wie angegeben unter „Informationen zu den Referenzschuldner(n)“ erhältlich.

T. Informationen von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben aus dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR übernommen. Das Statut ist auf der Internetseite des BVR unter „www.bvr.de“ in der Rubrik „Verband“ und dort in der Unterrubrik „Sicherungseinrichtung“ oder direkt unter www.bvr.de/se einsehbar.

Der Basisprospekt und die Endgültigen Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bestimmte Entscheidungen dann als eingetreten gelten, wenn ein maßgebliches Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Die Entscheidungen eines maßgeblichen Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

U. Allgemeine Wertpapierinformationen über kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

I. Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses

Bei den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, die zu dem festgelegten Nennbetrag zurückbezahlt und die verzinst werden, sofern die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung bezüglich des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner veröffentlicht. Erfolgt wegen eines Kreditereignisses eine Kreditereignis-Mitteilung, erhält der Anleihegläubiger nicht den festgelegten Nennbetrag, sondern den im Vergleich zum festgelegten Nennbetrag geringeren Restwert bzw. (im Falle von mehreren Referenzschuldnern) den reduzierten Kapitalbetrag ausgezahlt, und die Verzinsung entfällt oder reduziert sich.

II. Referenzschuldner

In den jeweiligen endgültigen Bedingungen werden ein oder mehrere Referenzschuldner festgelegt.

Die endgültigen Bedingungen können das Rating des jeweiligen Referenzschuldners angeben.

Es wird zwischen Langfrist- und Kurzfrist-Ratings mit entsprechender Bedeutung für die Laufzeit ausstehender Finanzinstrumente unterschieden. Diese Ratings werden mittels der Ratingsymbole, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt und erläutert werden, dargestellt:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch		
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung	
			Außergewöhnlich gute Bonität	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko	
			Exzellente gute Bonität	
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d.h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen	
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
			Gute Bonität	
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
			Spekulative Bonität	
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen	
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen	
B2	B	B		

Investment Grade-Bereich

Speculative Grade-Bereich

Allgemeine Beschreibung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

B3	B-	B-	Höchstspekulative Bonität	
Caa	CCC+	CCC+		Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug
	CCC	CCC		
	CCC-	CCC-		
Ca	CC	CC		Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig
C	C	C		Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug
				Default
---	D	DD D DD	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit	

Moody's	Standard & Poor's	Fitch		
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung	
P-1	A-1+	F1 +	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark eingeschätzt	Investmentqualität
	A-1	F1		
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen	
P-2	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen	
P-3	B	B	Moody's: Akzeptable Kreditqualität und angemessene Fähigkeit, die kurzfristigen Verbindlichkeiten fristgerecht zu begleichen Fitch / S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen ab	
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab	spekulativ
NP	SD ¹⁷ / D	D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug	

Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines so genannten "Ausblicks", der von "negativ" über "stabil" bis "positiv" reichen kann. Dieser Ausblick soll dem Kapitalmarkt eine Einschätzung der möglichen Entwicklung des Unternehmensratings ermöglichen.

Wird in den Endgültigen Bedingungen nur ein Referenzschuldner festgelegt, handelt es sich um ein Unternehmen oder einen Staat.

Sehen die Endgültigen Bedingungen mehrere Referenzschuldner vor, ist der Referenzschuldner ein Unternehmen und die Gewichtungen der einzelnen Referenzschuldner können unterschiedlich sein.

¹⁷ SD = Selective Default

In den Endgültigen Bedingungen wird jedem Referenzschuldner nach Typ (Unternehmen oder Staat) und nach Herkunftsregion ein Transaktionstyp ("europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten") zugewiesen. Je Transaktionstyp werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Vorschriften der Emissionsbedingungen für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

Referenzschuldner können nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses ersetzt werden (was auch zu einer Anpassung ihrer Gewichtung führen kann).

III. Rechtsnachfolger

Ein für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen relevantes Rechtsnachfolge-Ereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner kann zwischen dem Tag des ersten öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen und dem Finalen Bewertungstag eintreten. Gegenüber den Anleihegläubigern wirkt es mit der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung durch die Emittentin.

1. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einem Referenzschuldner wird der Referenzschuldner im Fall eines Rechtsnachfolge-Ereignisses durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers. Falls die Emittentin vor Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt.

2. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern wird der Referenzschuldner im Fall eines Rechtsnachfolge-Ereignisses durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der Rechtsnachfolger. Dabei kann auch ein Referenzschuldner Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners sein, wenn die Voraussetzungen für die Auswahl dieses Referenzschuldners als Rechtsnachfolger vorliegen. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch nur einen Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) dieses Rechtsnachfolgers an dem festgelegten Nennbetrag dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch mehrere Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) eines jeden Rechtsnachfolgers dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Falls der bzw. ein Rechtsnachfolger bereits Referenzschuldner ist, erhöht sich sein Anteil um den Anteil bzw. den auf ihn entfallenen Anteil des ersetzten Referenzschuldners.

Für einen Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin vor Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Ein Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, kann jedoch Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners werden, in Bezug auf den die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des Rechtsnachfolgers ein neues Kreditereignis eintreten

IV. Kreditereignisse

Die Endgültigen Bedingungen können je nach Transaktionstyp des Referenzschuldners eines oder mehrere der folgenden Kreditereignisse vorsehen:

- Insolvenz,

- Nichtanerkennung/Moratorium,
- Nichtzahlung,
- Restrukturierung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten.

Ein für die kreditereignisabhängige Schuldverschreibung relevantes Kreditereignis muss innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten. Darüber hinaus muss es von der Emittentin in der sog. Kreditereignis-Mitteilung nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Internet veröffentlicht werden.

V. Verzögerung von Zahlungen

1. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Die Zahlung von Zinsbeträgen und die Zahlung des festgelegten Nennbetrags können verzögert werden, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antrag bei ISDA auf Entscheidung über ein Kreditereignis gestellt wird ("**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**") bzw. (darüber hinaus bei den Transaktionstypen "westeuropäischer Staat" und "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten") eine Mitteilung einer potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt und um ggf. auch abzuwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder nach einer Mitteilung einer potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag oder Zinsbeträge bzw. den Auszahlungsbetrag, der bzw. die normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem vorgesehenen Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

2. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern kann die Zahlung von Zinsbeträgen oder eines Teils von Zinsbeträgen bzw. die Zahlung des festgelegten Nennbetrags oder eines Teils des festgelegten Nennbetrags verzögert werden, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antrag bei ISDA auf Entscheidung über ein Kreditereignis gestellt wird ("**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**"). Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt und um ggf. auch abzuwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den anteilig nicht bezahlten Zinsbetrag oder die anteilig nicht bezahlten Zinsbeträge bzw. den anteilig nicht bezahlten Auszahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem vorgesehenen Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

VI. ISDA Auktionsverfahren

Die Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ('**Kreditderivate**'), den sog. ISDA Credit Derivatives Definitions, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ('**ISDA**') für ihre Mitglieder veröffentlicht werden ('**ISDA-Bedingungen**'). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht. Die ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staats New York.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden ('**ISDA-Verlautbarungen**'), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditereignisabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Gremiums ('**ISDA-Entscheidungskomitee**'), das dem Zweck dient, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA gemäß den ISDA-Bedingungen ein auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenes Auktionsverfahren durchführen. Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom ISDA-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden von dem ISDA-Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im Rahmen dieses Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist die Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen.

VII. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

ISDA-Entscheidungen wirken sich auch auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen aus, sofern sie innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeiträumen erfolgen. Dies gilt beispielsweise für

- die Veröffentlichung des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und des Zeitpunkts des Eintritts oder
- die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf diesen Referenzschuldner und die Ermittlung eines Auktions-Endkurses.

Außerdem hat die Emittentin bei Entscheidungen, die sie nach den Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen muss, im Rahmen der Ermessensausübung etwaige einschlägige ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees zu berücksichtigen.

Entscheidungen der ISDA-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> oder www.isda.org/credit oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft")

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu

verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder
- (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Finalen Bewertungstag erfolgen kann). Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Kreditereignisses zu entscheiden. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Auszahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Auszahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag den Festgelegten Nennbetrag.

V. Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder
- (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag veröffentlicht,

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Auszahlungstag.

VI. Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung,

kann die Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Auszahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Auszahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Auszahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Auszahlungstag zu dem Vorzeitigen Zahlungsbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

B. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner (für die Transaktionstypen "westeuropäischer Staat" und "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten")

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder
- (ii) (1) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis veröffentlicht oder
- (2) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt, innerhalb eines Jahres nach dem Tag, an dem die Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Finalen Bewertungstag erfolgen kann.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Kreditereignisses zu entscheiden. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Auszahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung oder
- (ii) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums

(im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Auszahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag den festgelegten Nennbetrag.

V. Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder
- (ii) (1) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag oder
(2) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt, innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung

veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Auszahlungstag.

VI. Verzögerte Auszahlung zu dem festgelegten Nennbetrag

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung oder
- (ii) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Auszahlung des festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Auszahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Auszahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Auszahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Auszahlungstag zu dem Vorzeitigen Zahlungsbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

C. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft")

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder

Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im

Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung erfolgt bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder
- (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Finalen Bewertungstag erfolgen kann).

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Kreditereignisses zu entscheiden. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung in Bezug auf den Reduzierten Kapitalbetrag ab dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, ab dem Verzinsungsbeginn erfolgt oder dass die Verzinsung in Bezug auf den Reduzierten Kapitalbetrag ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung erfolgt. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Auszahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis nicht betroffenen Referenzschuldner(s) erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag.

IV. Auszahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag den Festgelegten Nennbetrag.

V. Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Finalen Bewertungstag, ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder
- (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag veröffentlicht,

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag den Reduzierten Kapitalbetrag. In Bezug auf den oder die von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erhält der Anleihegläubiger an dem Restwert-Auszahlungstag den Restwert.

VI. Teilweise Verzögerte Auszahlung

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Finalen Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis,

kann die Auszahlung des Gewichtungsbetrags des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Auszahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Auszahlung des Gewichtungsbetrags in Bezug auf die nicht von einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erfolgt an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag.

VII. Auszahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Auszahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem Vorzeitigen Auszahlungstag zu dem Vorzeitigen Auszahlungsbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Endgültigen Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und werden der die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die WGZ BANK AG, Düsseldorf (die "**Emittentin**"), gibt auf den Inhaber lautende kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [**andere Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Währung**] [**Betrag**] eingeteilt in [**Stück**] *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je [**Währung**] [**Betrag**] (der "**Festgelegte Nennbetrag**") aus, bezogen **[[bei einem Referenzschuldner einfügen:]** auf • bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**") **[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]** auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [**anderes Clearing System einfügen**] ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Ausgabetag**" bezeichnet den [**Datum einfügen**].

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. der oder die *Rechtsnachfolger* (jeweils ein "**Referenzschuldner**").

"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp" in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner	"Gewichtung" des Referenzschuldners in %
1 ¹⁸	[europäische Gesellschaft] ¹⁸ [nordamerikanische Gesellschaft] ¹⁸	1 ¹⁸

]

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet [europäische Gesellschaft] [nordamerikanische Gesellschaft] [westeuropäischer Staat] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten].]

[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.]

"Vorzeitiger Beendigungsbetrag" bezeichnet den [*Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zum Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] [von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen. Die *Emittentin* wird veranlassen, dass der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird].

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fällige Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlicher Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die *Emittentin* nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** [außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)] **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann nach ordentlicher Kündigung gemäß diesem Absatz (b) die *Schuldverschreibungen* insgesamt jedoch nicht nur teilweise an dem *Vorzeitigen Auszahlungstag* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem *Vorzeitigen Auszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auszahlen.

"**Vorzeitiger Auszahlungstag**" bezeichnet den ●.

Die ordentliche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen spätestens am ●.

Diese Kündigung ist unwiderruflich und in ihr werden angegeben:

- die zur Auszahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*;
- der *Vorzeitige Auszahlungstag* und
- der auszahlende Betrag einschließlich der Zinsen, die an dem *Vorzeitigen Auszahlungstag* gezahlt werden.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann nach ordentlicher Kündigung gemäß diesem Absatz (b) die *Schuldverschreibungen* insgesamt jedoch nicht nur teilweise an den *Vorzeitigen Auszahlungstagen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem *Vorzeitigen Auszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auszahlen.

"**Vorzeitiger Auszahlungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Vorzeitiger Auszahlungstag" angegeben ist.

Die ordentliche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen spätestens am jeweiligen *Emittentenkündigungstermin*, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Emittentenkündigungstermin" angegeben ist.

Diese Kündigung ist unwiderruflich und in ihr werden angegeben:

- die zur Auszahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*;

- der *Vorzeitige Auszahlungstag* und
- der auszuzahlende Betrag einschließlich der Zinsen, die an dem Vorzeitigen Auszahlungstag gezahlt werden.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Auszahlungstag
[•] ¹⁹	[•] ¹⁹

]

[(b)] [(c)] Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* außerordentlich kündigen und zu dem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* auszahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von mindestens • und höchstens • Tagen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen.

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- [(i)] ein *Rechnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in [Europa] [Nordamerika]] [kein westeuropäischer Staat] [kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] ist;]
- [(i)] ein *Rechnachfolger* entspricht nicht einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Europa oder Nordamerika ist;]
- (ii) eine *Gesetzesänderung*.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Ausgabebetrag*

- (i) aufgrund des Beschlusses oder einer Änderung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen (einschließlich der Steuergesetze) oder
- (ii) aufgrund der Verkündung oder Änderung einer Auslegung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht, Tribunal oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)
 - (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung eines für die Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* verwendeten Finanzinstruments rechtswidrig geworden ist,
 - (2) der *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung), wobei die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entscheidet, ob ihr wesentlich höhere Kosten entstehen, und diese Entscheidung den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt, oder
 - (3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* anderweitig rechtlich unmöglich wird.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

§ 6 **Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger**

Bei Eintritt und Fortdauer eines der nachstehenden Ereignisse kann ein *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* durch schriftliche Mitteilung an die *Emittentin*, die bei der *Emittentin* oder bei der *Zahlstelle* abzugeben ist, sofort kündigen, woraufhin seine *Schuldverschreibungen* ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen, ohne weitere Handlungen oder Formalitäten fällig werden:

- (i) die *Emittentin* ist mit der Zahlung von Beträgen unter den *Schuldverschreibungen* aus irgendwelchen Gründen länger als 30 Tage in Verzug, oder
- (ii) die *Emittentin* ist mit anderen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* in Verzug und dieser Verzug dauert mehr als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin* durch die *Zahlstelle* fort, oder
- (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder die *Emittentin* beantragt die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
- (iv) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

Außer in den vorgenannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

§ 7 **Zahlstelle**

- (a) Die *Zahlstelle* ist die WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf.
- (b) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, die Ernennung der *Zahlstelle* jederzeit anders zu regeln oder zu beenden oder zusätzliche oder andere *Zahlstellen* zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) eine *Zahlstelle* mit einer Geschäftsstelle in einer Stadt auf dem europäischen Festland,
 - (ii) eine *Zahlstelle* mit einer Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Gemeinschaft,
 - (iii) eine *Zahlstelle* in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rats oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerratstreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und
 - (iv) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* behält sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem *Anleihegläubiger*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und dem *Anleihegläubiger* begründet.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* auszugeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Ausgabe auch solche zusätzlich ausgegebenen Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und

zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden; und

- (iv) die *Emittentin* unbedingd und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß § 10(a) gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei. Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung werden die Wertpapierbörsen informiert, an denen die *Schuldverschreibungen* notiert sind, und eine Ergänzung zu dem Basisprospekt mit einer Beschreibung der *Neuen Emittentin* erstellt.

§ 11

**Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort, Berichtigung
offensichtlicher Fehler**

(a) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Düsseldorf. Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

(c) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sich als unvollständig oder undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**§ 12
Sprache**

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine [europäische] [nordamerikanische] Gesellschaft

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet ●, die den jeweils aktuellen [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-Libor[®]] anzeigt, oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[[im Falle von act/act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet [[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)[, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] [, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den

●. "Geschäftstag" bezeichnet

(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Düsseldorf für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Düsseldorf] [●] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.]

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:]

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [und ●] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].]

"Geschäftstag-Konvention" [[bei Referenzzinssatz einfügen:] für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]²⁰:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

[[bei linearer Interpolierung (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:] **"Lineare Interpolierung"** bedeutet, dass die *Emittentin* für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen festlegt, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem *Referenzzinssatz* vergleichbaren Satz gibt und der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem *Referenzzinssatz* vergleichbaren Satz gibt und der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist.] **[[bei linearer Interpolierung (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]** **"Lineare Interpolierung"** bedeutet, dass die *Emittentin* für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen festlegt, von denen der eine Satz für einen Zeitraum von • zu bestimmen ist und der andere Satz für einen Zeitraum von • zu bestimmen ist.]

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Referenzbanken" bezeichnen im Fall (i) der Definition "Referenzzinssatz" diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des in der Definition "Referenzzinssatz" genannten Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bildschirmseite angezeigt wurde, und im Fall (ii) der Definition "Referenzzinssatz" diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der *Bildschirmseite* angezeigt wurden, als letztmals nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Referenzzinssatz" bezeichnet

- (i) wenn nur ein Angebotssatz auf der *Bildschirmseite* angezeigt ist, der Angebotssatz, oder
- (ii) wenn mehr als ein Angebotssatz auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze,

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der *[Festgelegten Währung]* **[andere Währung einfügen]** für die jeweilige *Zinsperiode*, der bzw. die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegen 11:00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die *Emittentin* erfolgen.

[[Bei linearer Interpolierung einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.]

Wenn im vorstehenden Fall (ii) auf der *Bildschirmseite* fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der *Emittentin* für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer Acht gelassen.

Sollte die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung stehen, oder wird im Fall von (i) kein Angebotssatz, oder werden im Fall von (ii) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (dort jeweils zur genannten Zeit), wird die *Emittentin* von den [Londoner] Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum*], deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** im *Euro-Raum* um ca. 11:00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Emittentin* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die *Emittentin* erfolgen.

Falls an einem *Zinsfestlegungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Emittentin* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Referenzzinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per annum, den die *Emittentin* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Emittentin* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im [Londoner] **[zutreffenden anderen Ort**

einfügen] Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** im *Euro-Raum*] angeboten werden; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Emittentin* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Referenzzinssatz* der Angebotssatz für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Emittentin* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegenüber führenden Banken an dem **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** [Londoner] **[zutreffenden Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** im *Euro-Raum*] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Emittentin* nennen).

Für den Fall, dass der *Referenzzinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Referenzzinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem betreffenden *Zinsfestlegungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Fälligkeitstag**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" bezeichnet den •.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet einen beliebigen Zeitraum, für den der *Zinsbetrag* berechnet wird.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag*.

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] **[anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* [vor] [nach] [Beginn] [Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, [mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins satz]	[Maximalzins- satz]
[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]] ²¹	[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * •] [zuzüglich] [abzüglich] •]	[[nicht anwendbar] [•]] ²¹	[[nicht anwendbar] [•]] ²¹

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Die *Emittentin* wird den *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"Zinstagequotient" bezeichnet [[bei Referenzzinssatz einfügen:] für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]²⁴

[[im Falle von act/act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "act/act (ICMA)" bezeichnet.)

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des *Zinsberechnungszeitraums* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des *Zinsberechnungszeitraums*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des *Zinsberechnungszeitraums*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* entsprechend dem *Zinssatz* jährlich verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* entsprechend dem *Zinssatz* jährlich verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von act/act**

(ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode.*] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Auszahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* erfolgen.]

(c) Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn

- (i) innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Auszahlung

- (a) **Auszahlung an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* ausgezahlt.

- (b) **Auszahlung an dem Restwert-Auszahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Auszahlungstag* auszuführen. Die Auszahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* erfolgen.

- (c) **Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* auszahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* auszahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer

verzögerten Auszahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Auszahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, hat der *Anleihegläubiger* bis zu dem nächstfolgenden *Zahltag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung. "**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das *Clearing System* Zahlungen abwickelt und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung*] Zahlungen abwickeln].
- (e) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Da die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* auf *ISDA-Bedingungen* basieren, hat die *Emittentin* bei Entscheidungen, bei denen sie nach diesen Definitionen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) handeln muss, etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* zu berücksichtigen.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob und wann ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Ausgabetag* (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich).

"Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls
 - (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
 - (2) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht und dies den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt, dass *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der

Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

diesen Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (cheapest to deliver), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird,

- (ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht erfüllt sind, den an dem *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem wirtschaftlich ähnlichen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder alle oder wesentliche Teile seines Vermögens oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration

oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"ISDA-Bedingungen" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"ISDA-Entscheidungskomitee" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"ISDA-Kreditereignis-Informationen" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*],
- (iii) *Restrukturierung*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines

Kreditereignisses innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart, wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Vorgesehenen Fälligkeitstag* endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der

Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.]

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:]] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.]

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet die Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, gemäß derer sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder
- (ii) Vereinbarungen, nach deren Bedingungen die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Übergangs) werden können.

Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein anderes Ereignis, bei dem kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernommen werden. Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein *Rechtsnachfolge-Ereignis* kein Ereignis ein, bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis.

"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag*, in der

- (i) der Eintritt und das Datum des Eintritts eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich),
 - (ii) der *Rechtsnachfolger*,
 - (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie
 - (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*, die den Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich) bestätigen,
- genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* der hinsichtlich der betreffenden *Relevanten Verbindlichkeit* noch geschuldete Betrag zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* verbleiben bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so wählt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (315 BGB) aus den juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, den alleinigen *Rechtsnachfolger* aus;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so wählt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (315 BGB) aus diesen juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern und dem *Referenzschuldner* den alleinigen *Rechtsnachfolger* aus;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen

Rechtsnachfolger und der *Referenzschuldner* wird infolge des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* nicht ausgetauscht;

- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person oder kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt (oder, sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

["Regierungsbehörde" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.]

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die von der *Emittentin* ermittelten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aus *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* ausstehend waren, jedoch außer Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand von Informationsquellen, die die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt.

["Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen

●] [●] an dem Tag des Eintritts der Restrukturierung angezeigt wird, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) eine Reduzierung der bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Beträge;
- (iii) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für

- (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
- (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (iv) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist,

wobei der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse **nicht** als *Restrukturierung* gilt, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union denominated ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Auszahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, bzw.
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, bzw.

- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite) ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion,
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite) keine Angaben zu einem Stattfinden oder Nichtstattfinden einer Auktion veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] an dem von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilten Haupthandelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* ausgibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus *Aufgenommenen Geldern*.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* aus allen *Verbindlichkeiten*, die diese Kriterien erfüllen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auswählt und bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird;
- (iii) *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt; sowie

(iv) *Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig] ist.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staats (oder eines Staats, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staats, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.]

II. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen westeuropäischen Staat

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet ●, die den jeweils aktuellen [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-Libor[®]] anzeigt, oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[[im Falle von act/act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)[, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] [, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den

●. "Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Düsseldorf für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Düsseldorf] [●] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [und ●] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].

"Geschäftstag-Konvention" [[bei Referenzzinssatz einfügen:] für die ● [Zinsperiode] [Zinsperioden]]²²:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

[[bei linearer Interpolierung (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolierung" bedeutet, dass die *Emittentin* für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen festlegt, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem *Referenzzinssatz* vergleichbaren Satz gibt und der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem *Referenzzinssatz* vergleichbaren Satz gibt und der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist.] **[[bei linearer Interpolierung (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]]** "Lineare Interpolierung" bedeutet, dass die *Emittentin* für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen festlegt, von denen der eine Satz für einen Zeitraum von • zu bestimmen ist und der andere Satz für einen Zeitraum von • zu bestimmen ist.]

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] "Referenzbanken" bezeichnen im Fall (i) der Definition "Referenzzinssatz" diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des in der Definition "Referenzzinssatz" genannten Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der *Bildschirmseite* angezeigt wurde, und im Fall (ii) der Definition "Referenzzinssatz" diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der *Bildschirmseite* angezeigt wurden, als letztmals nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] "Referenzzinssatz" bezeichnet

- (i) wenn nur ein Angebotssatz auf der *Bildschirmseite* angezeigt ist, der Angebotssatz, oder
- (ii) wenn mehr als ein Angebotssatz auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze,

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der **[Festgelegten Währung]** **[andere Währung einfügen]** für die jeweilige *Zinsperiode*, der bzw. die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegen 11:00 Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die *Emittentin* erfolgen.

[[Bei linearer Interpolierung einfügen:]] Für die **[erste]** **[und]** **[letzte]** *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.]

Wenn im vorstehenden Fall (ii) auf der *Bildschirmseite* fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der *Emittentin* für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer Acht gelassen.

Sollte die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung stehen, oder wird im Fall von (i) kein Angebotssatz, oder werden im Fall von (ii) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (dort jeweils zur genannten Zeit), wird die *Emittentin* von den **[Londoner]** Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum*, deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im **[Londoner]** **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum* um ca. 11:00 Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Emittentin* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die *Emittentin* erfolgen.

Falls an einem *Zinsfestlegungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Emittentin* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Referenzzinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per annum, den die *Emittentin* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Emittentin* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im **[Londoner]** **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum* angeboten werden; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Emittentin* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Referenzzinssatz* der Angebotssatz für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Emittentin* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegenüber führenden Banken an dem **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** **[Londoner]** **[zutreffenden Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum* nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Emittentin* nennen).

Für den Fall, dass der *Referenzzinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Referenzzinssatz* der *Angebotssatz* oder das arithmetische Mittel der *Angebotssätze* auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem betreffenden *Zinsfestlegungstag*, an dem diese *Angebotssätze* angezeigt wurden.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Fälligkeitstag**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" bezeichnet den •.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet einen beliebigen Zeitraum, für den der *Zinsbetrag* berechnet wird.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag*.

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[zweiten] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* [vor] [nach] [Beginn] [Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, **[mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]]**].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins satz]	[Maximalzins- satz]
[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]] ²³	[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]	[[nicht anwendbar] [•]] ²³	[[nicht anwendbar] [•]] ²³

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der Zinssatz[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Die Emittentin wird den Zinssatz[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"Zinstagequotient" bezeichnet [[bei Referenzzinssatz einfügen:] für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]²³

[[im Falle von act/act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "act/act (ICMA)" bezeichnet.)

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des *Zinsberechnungszeitraums*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet.)

"Zinszahlungstag" bezeichnet vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* entsprechend dem *Zinssatz* jährlich verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* entsprechend dem *Zinssatz* jährlich verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von act/act**

(ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode.*] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls
 - (1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann) oder
 - (2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* erfolgt ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt*, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Auszahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags [[bei einer Zinsperiode einfügen:]**

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

- (i) Wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Auszahlung

(a) Auszahlung an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* ausgezahlt.

(b) Auszahlung an dem Restwert-Auszahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls
 - (1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch

innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann) oder

- (2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* erfolgt ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Auszahlungstag* auszuführen. Die Auszahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* erfolgen.

(c) Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* auszahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* auszahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Auszahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Auszahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, hat der *Anleihegläubiger* bis zu dem nächstfolgenden *Zahltag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung. "**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das *Clearing System* Zahlungen abwickelt und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung*] Zahlungen abwickeln].
- (e) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Da die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* auf *ISDA-Bedingungen* basieren, hat die *Emittentin* bei Entscheidungen, bei denen sie nach diesen Definitionen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) handeln muss, etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* zu berücksichtigen.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob und wann ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Ausgabetag* (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich).

"Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls
 - (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
 - (2) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht und dies den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt, dass *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses

Kreditereignis innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

diesen Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (cheapest to deliver), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird,

- (ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht erfüllt sind, den an dem *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt* von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Nichtanerkennung/Moratorium*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- (iii) *Restrukturierung*.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine

zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde;
oder

- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart, wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Vorgesehenen Fälligkeitstag* endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen.

"Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
- (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder

- (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird (der **"Nichtzahlungsschwellenbetrag"**).

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet die Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, gemäß derer sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder
- (ii) Vereinbarungen, nach deren Bedingungen die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Übergangs) werden können.

Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet ein Ereignis wie eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein anderes Ereignis, aus dem ein oder mehrere Rechtsnachfolger des betreffenden *Referenzschuldners* hervorgehen.

"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag*, in der

- (i) der Eintritt und das Datum des Eintritts eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich),
- (ii) der *Rechtsnachfolger*,
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie

- (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*, die den Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich) bestätigen,

genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte(n) juristische Person(en) oder Rechtsträger, (i) die bzw. der durch ein *Rechtsnachfolge-Ereignis* Rechtsnachfolger des *Referenzschuldners* wird, unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsnachfolger Verpflichtungen dieses *Referenzschuldners* übernimmt, und (ii), wenn mehrere juristische Personen oder Rechtsträger solche Rechtsnachfolger des *Referenzschuldners* werden, der durch die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aus solchen Rechtsnachfolgern des *Referenzschuldners* ausgewählte Rechtsnachfolger. Falls die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"Regierungsbehörde" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die von der *Emittentin* ermittelten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aus *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* ausstehend waren, jedoch außer Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand von Informationsquellen, die die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) eine Reduzierung der bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Beträge;
- (iii) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;

- (iv) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;

oder

- (v) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist,

wobei der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse **nicht** als *Restrukturierung* gilt, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union denominated ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Auszahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, bzw.
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, bzw.
- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●]

[<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion,

- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite)] keine Angaben zu einem Stattfinden oder Nichtstattfinden einer Auktion veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] an dem von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilten Haupthandelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* angezeigt wird.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* ausgibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus *Aufgenommenen Geldern*.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* aus allen *Verbindlichkeiten*, die diese Kriterien erfüllen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auswählt und bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird; sowie

- (iii) *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

"Zulässige Währung" bezeichnet

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staats (oder eines Staats, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staats, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.]

III. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen europäischen Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet ●, die den jeweils aktuellen [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-Libor[®]] anzeigt, oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[[im Falle von act/act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet
[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)[, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] [, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den

●. "Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Düsseldorf für den Publikumsverkehr geöffnet sind] [[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Düsseldorf] [●] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [und ●] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].

"Geschäftstag-Konvention" [[bei Referenzzinssatz einfügen:] für die ● [Zinsperiode] [Zinsperioden]]²⁴:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

[[bei linearer Interpolierung (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolierung" bedeutet, dass die *Emittentin* für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen festlegt, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem *Referenzzinssatz* vergleichbaren Satz gibt und der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem *Referenzzinssatz* vergleichbaren Satz gibt und der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist.] **[[bei linearer Interpolierung (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]]** "Lineare Interpolierung" bedeutet, dass die *Emittentin* für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen festlegt, von denen der eine Satz für einen Zeitraum von • zu bestimmen ist und der andere Satz für einen Zeitraum von • zu bestimmen ist.]

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] "Referenzbanken" bezeichnen im Fall (i) der Definition "Referenzzinssatz" diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des in der Definition "Referenzzinssatz" genannten Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der *Bildschirmseite* angezeigt wurde, und im Fall (ii) der Definition "Referenzzinssatz" diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der *Bildschirmseite* angezeigt wurden, als letztmals nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] "Referenzzinssatz" bezeichnet

- (i) wenn nur ein Angebotssatz auf der *Bildschirmseite* angezeigt ist, der Angebotssatz, oder
- (ii) wenn mehr als ein Angebotssatz auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze,

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der *[Festgelegten Währung]* **[andere Währung einfügen]** für die jeweilige *Zinsperiode*, der bzw. die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegen 11:00 Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die *Emittentin* erfolgen.

[[Bei linearer Interpolierung einfügen:]] Für die **[erste]** **[und]** **[letzte]** *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.]

Wenn im vorstehenden Fall (ii) auf der *Bildschirmseite* fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der *Emittentin* für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer Acht gelassen.

Sollte die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung stehen, oder wird im Fall von (i) kein Angebotssatz, oder werden im Fall von (ii) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (dort jeweils zur genannten Zeit), wird die *Emittentin* von den **[Londoner]** Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum*], deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im **[Londoner]** **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum*] um ca. 11:00 Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Emittentin* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die *Emittentin* erfolgen.

Falls an einem *Zinsfestlegungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Emittentin* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Referenzzinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per annum, den die *Emittentin* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Emittentin* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im **[Londoner]** **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum*] angeboten werden; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Emittentin* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Referenzzinssatz* der Angebotssatz für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Emittentin* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegenüber führenden Banken an dem **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** **[Londoner]** **[zutreffenden Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum*] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Emittentin* nennen).

Für den Fall, dass der *Referenzzinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Referenzzinssatz* der *Angebotssatz* oder das arithmetische Mittel der *Angebotssätze* auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem betreffenden *Zinsfestlegungstag*, an dem diese *Angebotssätze* angezeigt wurden.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Fälligkeitstag**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" bezeichnet den •.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet einen beliebigen Zeitraum, für den der *Zinsbetrag* berechnet wird.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag*.

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[zweiten] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[vor] [nach] [Beginn] [Ende]** der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, **[mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]]**].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins- satz]	[Maximalzins- satz]
[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]] ²⁵	[•%] [<i>Referenzzinssatz</i>] [<i>Referenzzinssatz</i> [zuzüglich] [abzüglich •] [<i>Referenzzinssatz</i> * •] [<i>Referenzzinssatz</i> * • [zuzüglich] [abzüglich •]	[[nicht anwendbar] [•]] ²⁵	[[nicht anwendbar] [•]] ²⁵

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Die *Emittentin* wird den *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"Zinstagequotient" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [*Zinsperiode*]
[*Zinsperioden*]]²⁵

[[im Falle von act/act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls der *Zinsberechnungszeitraum* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsberechnungszeitraum* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Zinsberechnungszeitraum*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "act/act (ICMA)" bezeichnet.)

**[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)"
einfügen:]** die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365
(oder, falls ein Teil des *Zinsberechnungszeitraums* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des *Zinsberechnungszeitraums*, die in das
Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des *Zinsberechnungszeitraums*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet.)]

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* entsprechend dem *Zinssatz* jährlich verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* entsprechend dem *Zinssatz* jährlich verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von act/act**

(ICMA) einfügen:] [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen.]**

(b) Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls
 - (1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann) oder
 - (2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* erfolgt ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt*, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Auszahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* erfolgen.]

(c) Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

- (i) Wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Auszahlung

(a) Auszahlung an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* ausgezahlt.

(b) Auszahlung an dem Restwert-Auszahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls
 - (1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch

innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann) oder

- (2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* erfolgt ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Auszahlungstag* auszuführen. Die Auszahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* erfolgen.

(c) Verzögerte Auszahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* auszahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* auszahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Auszahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Auszahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem *Fälligkeitstag* einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.

- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, hat der *Anleihegläubiger* bis zu dem nächstfolgenden *Zahltag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung. "**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das *Clearing System* Zahlungen abwickelt und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung*] Zahlungen abwickeln].
- (e) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Da die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* auf *ISDA-Bedingungen* basieren, hat die *Emittentin* bei Entscheidungen, bei denen sie nach diesen Definitionen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) handeln muss, etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* zu berücksichtigen.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob und wann ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Ausgabetag* (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich).

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls
 - (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
 - (2) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht und dies den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt, dass *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite **[●]** [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

diesen Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (cheapest to deliver), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird,

- (ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht erfüllt sind, den an dem *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt* von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten *ISDA Credit Derivatives Definitions* in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Nichtanerkennung/Moratorium*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- (iii) *Restrukturierung*,
- (iv) *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder

- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen.

"Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
- (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
- (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und

- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.

"**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird (der "**Nichtzahlungsschwellenbetrag**").

"**Öffentliche Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"**Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

(ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet die Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, gemäß derer sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder
- (ii) Vereinbarungen, nach deren Bedingungen die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Übergangs) werden können.

Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet ein Ereignis wie eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein anderes Ereignis, aus dem ein oder mehrere Rechtsnachfolger des betreffenden *Referenzschuldners* hervorgehen.

"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag*, in der

- (i) der Eintritt und das Datum des Eintritts eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich),
- (ii) der *Rechtsnachfolger*,
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie
- (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*, die den Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich) bestätigen,

genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte(n) juristische Person(en) oder Rechtsträger, (i) die bzw. der durch ein *Rechtsnachfolge-Ereignis* Rechtsnachfolger des *Referenzschuldners* wird, unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsnachfolger Verpflichtungen

dieses *Referenzschuldners* übernimmt, und (ii), wenn mehrere juristische Personen oder Rechtsträger solche Rechtsnachfolger des *Referenzschuldners* werden, der durch die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aus solchen Rechtsnachfolgern des *Referenzschuldners* ausgewählte Rechtsnachfolger. Falls die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"Regierungsbehörde" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die von der *Emittentin* ermittelten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aus *Anleihen*, die unmittelbar vor dem Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* ausstehend waren, jedoch außer Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand von Informationsquellen, die die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
 - (ii) eine Reduzierung der bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Beträge;
 - (iii) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
 - (iv) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
- oder
- (v) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist,

wobei der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse **nicht** als *Restrukturierung* gilt, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union denominated ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden

Betrag: $\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$ "**Restwert-**

Auszahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, bzw.
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [\[•\]\http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, bzw.
- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [\[•\]\http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion,
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [\[•\]\http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) keine Angaben zu einem Stattfinden oder Nichtstattfinden einer Auktion veröffentlicht,

spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] an dem von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilten Haupthandelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* angezeigt wird.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* ausgibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus *Anleihen*.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* aus allen *Verbindlichkeiten*, die diese Kriterien erfüllen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auswählt und bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird; sowie
- (iii) *Verbindlichkeit*, die nicht nachrangig ist.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem

Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.

"Zulässige Währung" bezeichnet

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staats (oder eines Staats, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staats, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.]

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet ●, die den jeweils aktuellen [●-Monats-Euribor[®]] [●-Monats-Libor[®]] anzeigt, oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001), in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[[im Falle von act/act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum ● (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)[, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] [, ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] und ab einem ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Finaler Bewertungstag" bezeichnet den

●. **"Geschäftstag"** bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Düsseldorf für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Düsseldorf] [●] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [und ●] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].

"Geschäftstag-Konvention" **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die ● [Zinsperiode] [Zinsperioden]]²⁶:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

[[bei linearer Interpolierung (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolierung" bedeutet, dass die *Emittentin* für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen festlegt, von denen der eine Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem *Referenzzinssatz* vergleichbaren Satz gibt und der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist und der andere Satz für einen Zeitraum zu bestimmen ist, für den es einen dem *Referenzzinssatz* vergleichbaren Satz gibt und der der Länge der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist.] **[[bei linearer Interpolierung (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]]** "Lineare Interpolierung" bedeutet, dass die *Emittentin* für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* in kaufmännisch vernünftiger Weise durch lineare Interpolation zwischen zwei Sätzen festlegt, von denen der eine Satz für einen Zeitraum von • zu bestimmen ist und der andere Satz für einen Zeitraum von • zu bestimmen ist.]

["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] "Referenzbanken" bezeichnen im Fall (i) der Definition "Referenzzinssatz" diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des in der Definition "Referenzzinssatz" genannten Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der *Bildschirmseite* angezeigt wurde, und im Fall (ii) der Definition "Referenzzinssatz" diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der *Bildschirmseite* angezeigt wurden, als letztmals nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] "Referenzzinssatz" bezeichnet

- (i) wenn nur ein Angebotssatz auf der *Bildschirmseite* angezeigt ist, der Angebotssatz, oder
- (ii) wenn mehr als ein Angebotssatz auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze,

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der **[Festgelegten Währung]** **[andere Währung einfügen]** für die jeweilige *Zinsperiode*, der bzw. die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegen 11:00 Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die *Emittentin* erfolgen.

[[Bei linearer Interpolierung einfügen:]] Für die **[erste]** **[und]** **[letzte]** *Zinsperiode* findet *Lineare Interpolierung* Anwendung.]

Wenn im vorstehenden Fall (ii) auf der *Bildschirmseite* fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der *Emittentin* für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer Acht gelassen.

Sollte die *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung stehen, oder wird im Fall von (i) kein Angebotssatz, oder werden im Fall von (ii) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (dort jeweils zur genannten Zeit), wird die *Emittentin* von den **[Londoner]** Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum*], deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken im **[Londoner]** **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum*] um ca. 11:00 Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Emittentin* solche Angebotssätze nennen, ist der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die *Emittentin* erfolgen.

Falls an einem *Zinsfestlegungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Emittentin* solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der *Referenzzinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* der Satz per annum, den die *Emittentin* als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Emittentin* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (**[Brüsseler]** **[Londoner]** Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im **[Londoner]** **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum*] angeboten werden; falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Emittentin* solche Angebotssätze nennen, dann ist der *Referenzzinssatz* der Angebotssatz für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Festgelegten Währung* für die betreffende *Zinsperiode*, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Emittentin* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegenüber führenden Banken an dem **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** **[Londoner]** **[zutreffenden Ort einfügen]** Interbanken-Markt **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** im *Euro-Raum*] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Emittentin* nennen).

Für den Fall, dass der *Referenzzinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der *Referenzzinssatz* der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem betreffenden *Zinsfestlegungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Fälligkeitstag**" bezeichnet den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"**Vorgesehener Fälligkeitstag**" bezeichnet den •.

"**Zinsberechnungszeitraum**" bezeichnet einen beliebigen Zeitraum, für den der *Zinsbetrag* berechnet wird.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus

- (i) *Zinssatz*,
- (ii) *Zinstagequotient* und
- (iii) *Festgelegtem Nennbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Festgelegten Nennbetrag* bezieht) bzw. *Reduziertem Kapitalbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* bezieht) bzw. *Gewichtungsbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Gewichtungsbetrag* bezieht).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[zweiten] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag [vor] [nach] [Beginn] [Ende]** der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, **[mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]]**].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins satz]	[Maximalzins- satz]
[•] [jeweils den [Zinszahlungstage einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]] ²⁷	[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * •] [zuzüglich] [abzüglich] •]	[[nicht anwendbar] [•]] ²⁷	[[nicht anwendbar] [•]] ²⁷

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der Zinssatz[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] [anderen Wert einfügen] Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Die Emittentin wird den Zinssatz[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"Zinstagequotient" bezeichnet [[bei Referenzzinssatz einfügen:] für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]²⁷

[[im Falle von act/act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und
 - (II) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "act/act (ICMA)" bezeichnet.)

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des *Zinsberechnungszeitraums*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet.)]

"Zinszahlungstag" bezeichnet vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* entsprechend dem *Zinssatz* jährlich verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* bezogen auf den *Festgelegten Nennbetrag* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* entsprechend dem *Zinssatz* jährlich verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* bezogen auf den *Festgelegten Nennbetrag* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* bezogen auf den *Festgelegten*

Nennbetrag erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von act/act (ICMA) einfügen:]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Auszahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der *Zinsbeträge* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

§ 3 Auszahlung

(a) Auszahlung an dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* ausgezahlt.

(b) Auszahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

- (i) Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* eingetreten ist, und

- (1) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (2) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Finalen Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Auszahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei.

- (ii) Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung*

- (1) vorbehaltlich Absatz (c), den *Reduzierten Kapitalbetrag* an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* und

(2) den *Restwert* an dem *Restwert-Auszahlungstag*

auszuzahlen. Die Auszahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* erfolgen.

(c) **Teilweise verzögerte Auszahlung**

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Finalen Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* je *Schuldverschreibung* den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* auszahlen, muss je *Schuldverschreibung* jedoch spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* diesen *Gewichtungsbetrag* auszahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Auszahlung des *Gewichtungsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Auszahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Fälligkeitstag* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Auszahlung des *Gewichtungsbetrags* in Bezug auf die nicht von einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner* erfolgt an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag*.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf das Konto der jeweiligen Kontoinhaber des *Clearing Systems*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Zahltag* ist, hat der *Anleihegläubiger* bis zu dem nächstfolgenden *Zahltag* weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung. "**Zahltag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das *Clearing System* Zahlungen abwickelt und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]]** und Geschäftsbanken und Devisenmärkte in

[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung*] Zahlungen abwickeln].

- (e) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlende Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Da die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* auf *ISDA-Bedingungen* basieren, hat die *Emittentin* bei Entscheidungen, bei denen sie nach diesen Definitionen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) handeln muss, etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* zu berücksichtigen.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"**Anleihe**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob und wann ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"**Aufgenommene Gelder**" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"**Beherrschung**" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. "**Beherrschen**" ist entsprechend auszulegen.

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum von dem *Ausgabetag* (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich).

"**Darlehen**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"**Endkurs**" bezeichnet

- (i) falls
 - (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
 - (2) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht und dies den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt, dass *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der

Internetseite [•] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

diesen Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (cheapest to deliver), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird,

- (ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht erfüllt sind, den an dem *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"Gesamt-Reduzierungsbetrag" bezeichnet die Summe der *Gewichtungsbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer die Voraussetzungen von § 3(b)(i) der Besonderen Emissionsbedingungen zu dem Zeitpunkt vorliegen, an dem gemäß § 2(b) bzw. § 3(b) der Besonderen Emissionsbedingungen eine Zahlung zu erfolgen hat.

"Gewichtung" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Anteil, der in der Definition "Referenzschuldner" in den Allgemeinen Emissionsbedingungen in der Tabelle in der Spalte "Gewichtung" angegeben ist, bzw. nach Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, den Anteil des *Rechtsnachfolgers*, der in der zu dem *Rechtsnachfolge-Ereignis* gehörenden *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* angegeben ist, und der (i) im Fall von nur einem *Rechtsnachfolger* dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* entspricht bzw. (ii) im Fall von mehr als einem *Rechtsnachfolger* jeweils dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* entspricht.

"Gewichtungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* das Produkt aus dem *Festgelegten Nennbetrag* und der *Gewichtung* des *Referenzschuldners*.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem wirtschaftlich ähnlichen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*

- (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
- (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder alle oder wesentliche Teile seines Vermögens oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"ISDA-Bedingungen" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"ISDA-Entscheidungskomitee" bezeichnet ein von ISDA gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"ISDA-Kreditereignis-Informationen" bezeichnet die Entscheidung von ISDA, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden *Referenzschuldner* [(und im Fall (iii) (*Restrukturierung*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* europäische Gesellschaft) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] anwendbar sind:

- (i) *Insolvenz*,

- (ii) *Nichtzahlung*],
- (iii) *Restrukturierung*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart, wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Vorgesehenen Fälligkeitstag* endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses

(mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen

-] [•] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird.

"**Öffentliche Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"**Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen**" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"**Primärschuldner**" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:] [(für den *Transaktionstyp* europäische Gesellschaft)] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.] [und] **[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:]** [(für den *Transaktionstyp* nordamerikanische Gesellschaft)] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.]

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet die Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, gemäß derer sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder

- (ii) Vereinbarungen, nach deren Bedingungen die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Übergangs) werden können.

Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein anderes Ereignis, bei dem kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernommen werden. Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein *Rechtsnachfolge-Ereignis* kein Ereignis ein, bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis.

"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag*, in der

- (i) der Eintritt und das Datum des Eintritts eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich),
- (ii) der bzw. die *Rechtsnachfolger* sowie die *Gewichtung* des *Rechtsnachfolgers* bzw. der *Rechtsnachfolger*,
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie
- (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*, die den Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Finalen Bewertungstag* (einschließlich) bestätigen,

genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte(n) juristische Person(en) oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* der hinsichtlich der betreffenden *Relevanten Verbindlichkeit* noch geschuldete Betrag zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* verbleiben bei dem

Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*,

- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person oder kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt* (oder, sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

Für einen *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt. Ein *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, kann jedoch *Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* werden, in Bezug auf den die *Emittentin* keine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des *Rechtsnachfolgers* ein neues *Kreditereignis* eintreten.

"**Reduzierter Kapitalbetrag**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Reduzierter Kapitalbetrag} = \text{Festgelegter Nennbetrag} - \text{Gesamt-Reduzierungsbetrag}$$

"**Regierungsbehörde**" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit

Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die von der *Emittentin* ermittelten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aus *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* ausstehend waren, jedoch außer Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand von Informationsquellen, die die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt.

[[Bei Transaktionstyp europäische Gesellschaft einfügen:] "Restrukturierung" [(nur für *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* europäische Gesellschaft anwendbar)] bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag der Restrukturierung angezeigt wird, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
 - (ii) eine Reduzierung der bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Beträge;
 - (iii) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
 - (iv) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
- oder
- (v) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist,

wobei der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse **nicht** als *Restrukturierung* gilt, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union denominated ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Gewichtungsbetrag des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Auszahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, bzw.
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●][<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, bzw.
- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●][<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion,
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●][<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keine Angaben zu einem Stattfinden oder Nichtstattfinden einer Auktion veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] an dem von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten und den *Anleihegläubigern* nach § 8

der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilten Haupthandelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* ausgibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus *Aufgenommenen Geldern*.

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, in Bezug auf den eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt ist, an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* aus allen *Verbindlichkeiten*, die diese Kriterien erfüllen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auswählt und bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird;
- (iii) *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt; sowie
- (iv) *Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig] ist.

"**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

"**Zulässige Währung**" bezeichnet

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staats (oder eines Staats, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staats, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von

Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen
auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung

Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens
AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.]

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum: ●

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

WGZ BANK AG

● [EUR] [●]

WGZ BANK

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[● % festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen]
[festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung]
[variabel [(Euribor[®]-Satz)] [(Libor[®]-Satz)] verzinsliche kreditereignisabhängige
Schuldverschreibungen]
[festverzinsliche zu variabel [(Euribor[®]-Satz)] [(Libor[®]-Satz)] verzinsliche
kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen]

[bezogen auf den Referenzschuldner ●]

[bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung]

**Transaktionstyp[en]: [europäische Gesellschaft] [und] [nordamerikanische Gesellschaft]
[westeuropäischer Staat] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren
Osten]**

(die "kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: ●

ausgegeben unter dem

Angebotsprogramm zur Ausgabe von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der WGZ BANK AG (die "Emittentin") vom 14. April 2014 für die Ausgabe von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt"), dem Registrierungsformular der WGZ BANK AG vom 22. April 2013 (das "Registrierungsformular") und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt, das Registrierungsformular und gegebenenfalls deren Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der WGZ BANK AG, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.wgzbank.de/wp-prospekte oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt, das Registrierungsformular, sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen
- III. Besondere Emissionsbedingungen
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Ausgabepreis und Verkaufspreis

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**") [am • (der "**Zeichnungstag**")]] zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu begeben. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Ausgabepreis pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]

[1. Erwerb, Ausgabepreis und Verkaufspreis

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu begeben.

Der Ausgabepreis pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung zu Beginn des Ausgabtags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]

2. Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Ausgabepreises oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt („CBF“), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.] [Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Ausgabepreises oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg 42 av. J.-F. Kennedy, 1855 Luxembourg, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, Börsenplatz 5, 60313 Frankfurt am Main, als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Ausgabepreises oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet •.]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]

[Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]

[•]²⁸

4. Informationen [zu dem Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]

[Rating (Moody's / S&P / Fitch): • / • / •]

[• : Rating (Moody's / S&P / Fitch): • / • / •]²⁹

[5. Informationen zu dem Referenzzinssatz

[Euribor[®] (Euro Interbank Offered Rate) ist der maßgebliche Zinssatz des Euro-Geldmarktes. Er wird für Laufzeiten zwischen einer Woche und 12 Monaten angegeben und an jedem Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist, um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

•-Monats-Euribor[®] ist der Zinssatz, zu dem Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit einer Laufzeit von • Monaten angeboten werden.

Der •-Monats-Euribor[®] wird auf der [Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01"] [•] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des •-Monats-Euribor[®] sind unter [www.euribor.org] [•] abrufbar.]

[LIBOR[®] (London Interbank Offered Rate) ist ein festgelegter Zinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es handelt sich um Sätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen können. LIBOR-Zinsen sind daher Angebotszinsen.

Der LIBOR[®] wird für 10 Währungen und 15 verschiedene Laufzeiten (ein Tag bis 12 Monate) angegeben.

Der •-Monats-•-LIBOR[®] wird auf der [Reuters-Bildschirmseite "LIBOR01"] [•] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des •-Monats-•-LIBOR[®] sind unter [www.bbalibor.com] [•] abrufbar.]

²⁸ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

[5.] [6.] Informationen [zum Rating der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und] nach Emission

[Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben das folgende Rating: •]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: •]

[6.] [7.] Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen

[•]

[7.] [8.] Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist in dem Kapitel "Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften ["A. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft)" und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["B. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Referenzschuldner (für die Transaktionstypen "westeuropäischer Staat" und "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten)" und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["C. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft)" und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"]]] zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die WGZ BANK AG, Düsseldorf (die "**Emittentin**"), gibt auf den Inhaber lautende kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] **[andere Festgelegte Währung einfügen]** (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] **[Währung] [Betrag]** eingeteilt in **[Stück] Schuldverschreibungen** im Nennbetrag von je **[Währung] [Betrag]** (der "**Festgelegte Nennbetrag**") aus, bezogen **[[bei einem Referenzschuldner einfügen:]** auf • bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**") **[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]** auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] **[anderes Clearing System einfügen]** ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(d) Bestimmte Definitionen

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Ausgabebetrag**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. der oder die *Rechtsnachfolger* (jeweils ein "**Referenzschuldner**").

"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp" in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner	"Gewichtung" des Referenzschuldners in %
1 8 •	[europäische Gesellschaft] ¹⁸	1 8 •
	[nordamerikanische Gesellschaft] ¹⁸	

]

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet [europäische Gesellschaft] [nordamerikanische Gesellschaft] [westeuropäischer Staat] [europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten].]

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.]

"Vorzeitiger Beendigungsbetrag" bezeichnet den [*Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zum Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] [von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Auszahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen. Die *Emittentin* wird veranlassen, dass der *Vorzeitige Beendigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird].

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** [außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)] **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann nach ordentlicher Kündigung gemäß diesem Absatz (b) die *Schuldverschreibungen* insgesamt jedoch nicht nur teilweise an dem *Vorzeitigen Auszahlungstag* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem *Vorzeitigen Auszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auszahlen.

"Vorzeitiger Auszahlungstag" bezeichnet den ●.

Die ordentliche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen spätestens am ●.

Diese Kündigung ist unwiderruflich und in ihr werden angegeben:

- die zur Auszahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*;
- der *Vorzeitige Auszahlungstag* und
- der auszahlende Betrag einschließlich der Zinsen, die an dem *Vorzeitigen Auszahlungstag* gezahlt werden.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]

- (b) Die *Emittentin* kann nach ordentlicher Kündigung gemäß diesem Absatz (b) die *Schuldverschreibungen* insgesamt jedoch nicht nur teilweise an den *Vorzeitigen Auszahlungstagen* zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zuzüglich bis zu dem *Vorzeitigen Auszahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auszahlen.

"Vorzeitiger Auszahlungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Vorzeitiger Auszahlungstag" angegeben ist.

Die ordentliche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen spätestens am jeweiligen *Emittentenkündigungstermin*, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Emittentenkündigungstermin" angegeben ist.

Diese Kündigung ist unwiderruflich und in ihr werden angegeben:

- die zur Auszahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*;

- der *Vorzeitige Auszahlungstag* und
- der auszahlende Betrag einschließlich der Zinsen, die an dem Vorzeitigen Auszahlungstag gezahlt werden.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Auszahlungstag
[•] ¹⁹	[•] ¹⁹

]

[(b)] [(c)] Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* außerordentlich kündigen und zu dem *Vorzeitigen Beendigungsbetrag* auszahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von mindestens • und höchstens • Tagen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen.

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- [(i) ein *Rechnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in [Europa] [Nordamerika]] [kein westeuropäischer Staat] [kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] ist;]
- [(i) ein *Rechnachfolger* entspricht nicht einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Europa oder Nordamerika ist;]

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

- 30

³⁰ Besondere Emissionsbedingungen wie in dem Kapitel "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen" unter B. des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

- 31

³¹ Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

**Sitz der Emittentin
WGZ BANK AG**

Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf

Düsseldorf, den 14. April 2014

WGZ BANK

gez. R. Hodel

gez. H. Riedel
